



2015 – 2020 Gemeinderat Nr. 15
Mag. Sti/Opp

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung, die am Mittwoch, dem 5. Juli 2017 im Rathaus, Sitzungssaal, stattgefunden hat und mit Einladungskurrende vom 27. Juni 2017 einberufen wurde.

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.40 Uhr

Anwesend:

ÖVP:

Vizebürgermeister Christian Balon MSc, Vorsitzender;
die StadträtInnen Klaus Frank, Erich Stubenvoll, Florian Ladengruber, Dora Polke,
Dr. Harald Beber und Peter Harrer;
die GemeinderätInnen Andrea Hugel, Reinhard Grohmann, Martina Galler, Regina Gaugg
(ab TOP 2.), Eva-Maria Paltram-Pleil (ab TOP 2.), Wolfgang Inhauser, Ing. Josef Thalhammer,
Reinhard Bachler, Christine Gotschim, Heidemarie Winna und Josef Schimmer;

SPÖ:

die Stadträtinnen Renate Knott und Ingeborg Pelzelmayer,
die GemeinderätInnen Roswitha Janka, Christoph Rabenreither, Ing. Martin Schreibvogel,
Franco Gullo und Martina Pollak;

LaB:

die Gemeinderäte Jürgen Fenz, Mag. Heinrich Krickl, Erwin Netzl und Günter Adami;

FPÖ:

Stadtrat Walter Schwarz;
die GemeinderätInnen Elke Liebmingner und Anton Brunner;

NEOS:

Gemeinderat Ing. Stephan Prinz.

Ferner anwesend:

Stadtamtsdirektor-Stv. Mag. Alexandra Stichler Knez

Entschuldigt:

Bürgermeister Dr. Alfred Pohl;
die StadträtInnen Josef Strobl und Anita Brandstetter,
die GemeinderätInnen Roman Fröhlich, Regina Gaugg (bis TOP 1.) und Eva-Maria Paltram-Pleil
(bis TOP 1.)



Tagesordnung:

- 01.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften vom 15.3.2017 und 17.5.2017
- 02.) Bericht des Bürgermeisters
- 03.) Bericht des Gemeinderates für Budgetcontrolling
- 04.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 05.) Subventionsansuchen
- 06.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen
- 07.) Darlehensaufnahmen
- 08.) Geschäfts- und Fondsanteile
- 09.) Grundverkehr
- 10.) Veranstaltungen
- 11.) Puppentheatertage
- 12.) Denkmalpflege
- 13.) Verträge
- 14.) Stadtmarketing
- 15.) Feuerwehrangelegenheiten
- 16.) Hochwasserschutz
- 17.) Annahme Fördervertrag NÖ Wasserwirtschaftsfonds und Kommunalkredit
- 18.) Öffentliches Gut
- 19.) Indirekteinleiterverträge
- 20.) Sportförderung, Richtlinien
- 21.) Sportstätten
- 22.) Aufbahrungshalle
- 23.) Bestandverträge
- 24.) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses
- 25.) Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis
- 26.) Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 27.) Überstellung

Der Vorsitzende, Vizebürgermeister Balon, begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Vizebürgermeister Balon informiert den Gemeinderat, dass vor Beginn der Sitzung eine **Einwendung der FPÖ gegen das korrigierte Sitzungsprotokoll vom 15. März 2017** (Korrektur versendet am 2. Juni 2017) übergeben wurde.

Vizebürgermeister Balon informiert den Gemeinderat, dass vor Beginn der Sitzung eine **Einwendung der LaB zum Gemeinderatsprotokoll vom 17. Mai 2017** übergeben wurde.



Zu 1.) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschriften vom 15.3.2017 und 17.5.2017

a) Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 15. März 2017

Gegen den Inhalt des Protokolls über die Sitzung des Gemeinderates vom 15. März 2017 wurden in der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2017 folgende Einsprüche erhoben:

- *Gemeinderat Erwin Netzl beantragte zu Tagesordnungspunkt „5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen – e) Kommunalsoftware“ um Ergänzung seiner Aussage: „Zum vorliegenden Punkt lagen in der Auflagefrist keine Unterlagen, keine Ergebnisse vor! Stadtdirektor Mag. Gabauer sagt dazu, dass keiner nach den Unterlagen, auch ich nicht, gefragt habe. Daraufhin hat Gemeinderat Netzl hingewiesen, dass diese Aussage und Vorgangsweise laut Gemeindeordnung nicht richtig ist, zumal eindeutig festgeschrieben ist, dass alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten vorliegen müssen und es keine Verpflichtung eines Gemeindevandats gibt, nachzufragen, ob auch alle Unterlagen da sind. GR Erwin Netzl eh.“*
- *Die GR-Fraktion der FPÖ Mistelbach erhob Einspruch gegen das o.a. GR-Protokoll wegen folgender Mängel: „Zu 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen, Seite 25 Die Wortmeldung von Gemeinderat Netzl wird nur teilweise wiedergegeben. Zu 7.) Rechnungsabschluss 2016, Seite 35 Bei der Wortmeldung von GR Liebinger stimmt der Zwischenruf von Vizebürgermeister Balon nicht mit der Sprach/Videoaufzeichnung überein. Abschließend möchte ich anregen, dass die GR-Protokolle so ausgefertigt werden, dass es zu keinen Missverständnissen über die Aussagen der GR-Mitglieder kommen kann und die Sitzungen für jeden Leser objektiv nachvollziehbar sind. STR Walter Schwarz“*

Zu den vorgebrachten Einwendungen gegen das Sitzungsprotokoll vom 15. März 2017 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17. Mai 2017 folgender Beschluss gefasst:

Die vorgebrachten Einwendungen sollen durch das Abhören des Tonbandprotokolls vom 15. März 2017 abgeklärt und das Protokoll gegebenenfalls berichtigt, an alle Gemeinderatsmitglieder versendet und in der nächsten Gemeinderatssitzung mit den durchgeführten Ergänzungen als Ganzes zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das nochmalige Abhören des Tonbandes hat hinsichtlich des Einspruches der FPÖ ergeben, dass der Satz von Vizebürgermeister Balon auf Seite 35 des Protokolls: „Hast du die Nebengebührenordnung voriges Jahr um die gleiche Zeit eingesehen?“ abgeändert werden kann wie folgt:

„Die Nebengebührenordnung hast du auch voriges Jahr um die gleiche Zeit nicht gesehen.“

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung, insbesondere § 53 nicht vorgeben, dass ein Wortprotokoll geführt wird. Die Punkte, die jedenfalls im Sitzungsprotokoll zu enthalten sind, sind dezidiert im § 53 Absatz 1 Ziffer 1 – 5, festgehalten.



Es wird daher seit Jahrzehnten die gängige Praxis geübt, dass Wortmeldungen im Rahmen der Wechselrede zusammengefasst werden, um den zusätzlichen Arbeitsaufwand des durchgängigen Abhörens des Tonbandes und der Erstellung eines Wortprotokolls hintanzuhalten.

Nach dem Abhören des Tonbandprotokolles wurde das Sitzungsprotokoll vom 15. März 2017 hinsichtlich der Aussage von Vizebürgermeister Balon, TOP 7.) Rechnungsabschluss, Seite 35, wie folgt korrigiert :

„Die Nebengebührenordnung hast du auch voriges Jahr um die gleiche Zeit nicht gesehen.“

und am 2. Juni 2017 an die Mitglieder des Gemeinderates übermittelt.

Dazu brachte die FPÖ in der heutigen Sitzung des Gemeinderates folgenden **weiteren Einspruch** ein:

Unter Punkt 7.) Rechnungsabschluss 2016, Seite 35, wird Herr Vizebürgermeister Balon wie folgt zitiert: „Die Nebengebührenordnung hast du auch voriges Jahr um die gleiche Zeit nicht gesehen.“

Es wird hiermit festgestellt, dass das Wortprotokoll hier nicht richtig wiedergegeben wurde und vielmehr durch folgenden Text ersetzt werden soll:

Vizebürgermeister Balon: „Die hat dir voriges Jahr aber nicht gefehlt, oder?“

Gemeinderat Liebminger: „Wie bitte?“

Vizebürgermeister Balon: „Die Nebengebührenordnung. Die hat dir voriges Jahr um die Zeit nicht gefehlt?“

Begründung:

- 1. Wenn schon ein Wortprotokoll angefertigt wird, sollte dieses auch auf Punkt und Beistrich und jedes gesprochene Wort, das schriftlich festgehalten wird, stimmen.*
- 2. Der Sinn der getätigten Aussagen wird verzerrt und ein falscher Eindruck erweckt.*

STR Walter Schwarz, GR Elke Liebminger, GR Anton Brunner (eh.).

Der Vorsitzende bringt die neuerliche Einwendung zur Abstimmung und wird folgender Beschluss gefasst:

Die am 2. Juni 2017 versendete Korrektur des Gemeinderatsprotokolles vom 15. März 2017 wird hinsichtlich Punkt 7.) Rechnungsabschluss 2016 neuerlich korrigiert, wie folgt:

Vizebürgermeister Balon: „Die hat dir voriges Jahr aber nicht gefehlt, oder?“

Gemeinderat Liebminger: „Wie bitte?“

Vizebürgermeister Balon: „Die Nebengebührenordnung. Die hat dir voriges Jahr um die Zeit nicht gefehlt?“



Das dahingehend korrigierte Protokoll des Gemeinderates vom 15. März 2017 ist an die Mitglieder des Gemeinderates zu übermitteln und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates im Oktober 2017 zu genehmigen.

Nach dem Abhören des Tonbandprotokolles wurde das Sitzungsprotokoll vom 15. März 2017 hinsichtlich der Aussage von Gemeinderat Netzl und Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer zum TOP 5.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen, e) Kommunalsoftware (Seite 25), zusammenfassend wie folgt korrigiert und am 2. Juni 2017 an die Mitglieder des Gemeinderates versendet:

„Gemeinderat Netzl vermeint weiters, dass zum vorliegenden Punkt in der Auflagefrist keine Unterlagen, keine Ergebnisse, vorlagen.

Stadtamtsdirektor Mag. Gabauer sagt dazu, dass keiner - auch Gemeinderat Netzl nicht nach zusätzlichen Unterlagen gefragt hat.

Daraufhin hat Gemeinderat Netzl hingewiesen, dass diese Aussage und Vorgangsweise laut Gemeindeordnung nicht richtig ist, zumal eindeutig festgeschrieben ist, dass alle Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten vorliegen müssen und es keine Verpflichtung eines Gemeindevandats gibt, nachzufragen, ob auch alle Unterlagen da sind.“

Der Vorsitzende bringt das, hinsichtlich der von Gemeinderat Netzl eingebrachten Einwendungen, korrigierte Sitzungsprotokoll vom 15. März 2017 zur Abstimmung und wird die versendete Korrektur zur Einwendung von Gemeinderat Netzl einstimmig genehmigt.

b) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift vom 17.5.2017

Gemeinderat Fenz erhebt folgenden Einwand zum GR-Protokoll vom 17.5.2017:

„Punkt 3 – Subventionsansuchen

Nachdem sämtliche Subventionsansuchen vorgelesen wurde, habe ich folgendes in der GR-Sitzung sinngemäß gesagt:

- Ich möchte bitte, dass der folgende Punkt im GR-Protokoll protokolliert wird:
„Die LaB ist nicht gegen Subventionen und solange es die (versprochenen) Richtlinien nicht gibt, wird die LaB keinen Subventionen mehr zustimmen.“

Im aktuellen Protokoll steht aber nur:

„Gemeinderat Fenz merkt an, dass für die Vergabe von Subventionen Richtlinien angewendet werden sollen.“

Das bedeutet, dass der Punkt „Die LaB ist nicht gegen Subventionen und solange es keine Richtlinien gibt, wird die LaB keinen Subventionen mehr zustimmen“ fehlt.

Ich bitte diesen Punkt noch im Protokoll hinzuzufügen.

Danke

Mit freundlichen Grüßen
GR Jürgen Fenz (eh.)“



Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle zur vorgebrachten Einwendung der LaB gegen das Sitzungsprotokoll vom 17. Mai 2017 Folgendes beschließen:
Das Protokoll vom 17. Mai 2017 wird entsprechend der Einwendung von Gemeinderat Fenz berichtigt, an alle Gemeinderatsmitglieder versendet und in der nächsten Gemeinderatssitzung mit der durchgeführten Korrektur zur Genehmigung vorgelegt.

Einstimmig genehmigt.

Die Gemeinderätinnen Regina Gaugg und Eva-Maria Paltram-Pleil nehmen an der Sitzung teil.

Zu 2.) Bericht des Bürgermeisters

a) Altbürgermeister Franz Ladner verstorben

Altbürgermeister Franz Ladner ist am 24. Juni 2017 im 93. Lebensjahr verstorben. Herr Ladner war von 1965 bis Ende 1971 Bürgermeister von Siebenhirten. Die Stadtgemeinde Mistelbach wird Altbürgermeister Franz Ladner ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die Gemeindevertreter haben sich während der Trauerkundgebung von den Sitzen erhoben.

b) HTL Schulgelderhöhung

In der Vorstandssitzung des Vereines zur Erhaltung und zum Betrieb einer HTL für Gesundheitstechnik in Mistelbach vom 15. Mai 2017 wurde, nach ausführlicher Diskussion, nachstehender Antrag auf Schulgelderhöhung einstimmig angenommen:

Seit Beginn der Vereinsgründung war es der Stadtgemeinde Mistelbach und nach Vereinsbeitritt auch den Vertretern der Stadtgemeinde Zistersdorf wichtig, eine Lösung herbeizuführen, wo dauerhaft auf ein Schulgeld verzichtet, bzw. jedenfalls eine Schulgelderhöhung verhindert werden kann.

Da die im Jahr 2008 und im Jahr 2011 aus dem Schul- und Kindergartenfonds zugesagten Mittel des Landes NÖ bereits 2012 ausgelaufen sind und seitdem bis dato noch keine Lösung hinsichtlich einer weiteren finanziellen Beteiligung durch das Land NÖ und den Bund gefunden wurde, ist eine Erhöhung des Schulgeldes derzeit leider unumgänglich.

Es soll daher ab dem Schuljahr 2017/18 das Schulgeld auf € 65,-- pro Monat erhöht werden.

Bei Geschwisterkindern als Schüler der HTL soll die Reduktion des Schulgeldes wie bisher – bei einem 2. Kind in der HTL werden 70 % eingehoben, bei einem 3. Kind 50 % - beibehalten werden.

Das Schulgeld bei einem 2. Kind in der HTL beträgt somit ab dem Schuljahr 2017/18 € 45,50 und ab dem 3. Kind € 32,50 (50 %).

Die Erziehungsberechtigten sind bereits über die Erhöhung des Schulgeldes in Kenntnis gesetzt worden.



c) HTL, Unterstützungsansuchen an Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner

Am 1. Juni 2017 wurde von Bürgermeister Dr. Pohl folgendes Schreiben an Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner mit dem Ersuchen um Unterstützung bei der Übernahme bzw. Beteiligung durch den Bund, gerichtet:

„Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau,

in Bezugnahme auf unser Gespräch in Mistelbach erlaube ich mir, Dir die Eckdaten unserer Bitte um Deine Unterstützung bei der Verbundlichung unserer HTL in Mistelbach mit Außenstelle in Zistersdorf zu übermitteln.

Die HTL wurde am Standort Mistelbach mit Vorarbeiten seit 2001 im Jahre 2004 als Privatschule der Stadtgemeinde Mistelbach gegründet. Im Jahre 2006 ging der erste Bauteil des neu errichteten Schulgebäudes in Betrieb, die Erweiterung dann 2008. Zum Erhalt der Bundesförderung des Baus wurde von der Stadtgemeinde Mistelbach eine Erklärung zur Sicherstellung des Betriebes abgegeben, es wurde – wie fallweise behauptet und wie später bei Baufinanzierungsgesprächen in Zistersdorf vom Bund gefordert – kein Verbundlichungsverzicht erklärt.

Im Jahre 2008 erfolgte die Inbetriebnahme der Außenstelle in Zistersdorf als Kooperation mit der LBS Zistersdorf mit gemeinsamer Nutzung von Werkstätten, Labors, des Internats und der Küche. Der Betrieb der Schule ging auf den Betreiberverein, bestehend aus den Stadtgemeinden Mistelbach und Zistersdorf über.

Der Einzugsbereich umfasst das gesamte Weinviertel inklusive Teile Wiens. Aktuell besuchen etwa 340 SchülerInnen die HTL, die Absolventen finden rasch Platz am Arbeitsmarkt.

Die fachliche Ausrichtung trifft den Bedarf und die Trends der Wirtschaft genau. (Unterstützungsschreiben der Industrie liegen dem Brief an BM Hammerschmid vom 12.12.2016 mit Kopie an LR Barbara Schwarz bei).

Die Finanzierung der LehrerInnen erfolgt seit Beginn durch eine lebende Subvention durch den Bund. Der Betriebsaufwand und das nicht-pädagogische Personal – in Summe etwa € 650T p.a. - wird von den beiden Stadtgemeinden als Subvention des Vereins und durch Schulgelder der Eltern finanziert, was in einer strukturell weniger starken Region zu einem Wettbewerbsnachteil für die Schule und einen Bildungsnachteil für die Menschen führt.

Der Schulbesuch war zu Beginn für die Eltern mit einem Schulgeld von ursprünglich € 75,--, dann € 90,-- bzw. € 100,-- verknüpft, LH Dr. Erwin Pröll ermöglichte im Jahre 2008 durch eine einmalige zusätzliche Förderung (Beihilfe aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds für HTL-Einrichtung, ausbezahlt in Raten) die Reduktion auf € 50,-- für einige Zeit.

Mit Beschluss des Betreibervereins musste das Schulgeld nun aber auf € 65,-- erhöht werden, um den Betrieb aufrecht zu erhalten.

Nach wie vor bedeutet das Schulgeld eine Belastung für die Eltern und die Zuschüsse der Gemeinden einen deutlichen und politisch nicht unumstrittenen Abgang aus den Gemeindebudgets.

In den letzten Jahren gab es seitens des Betreibervereins und der Stadtgemeinden auf Beamtenebene, über die amtsführenden Präsidenten des Landesschulrats und auf politischer Ebene eine Vielzahl an Ansuchen und Gesprächen mit der Bitte um Bundesbeteiligung oder -übernahme.



Überblick:

- 2004 Gründung der Priv. HTL der Stadtgemeinde Mistelbach*
- 2006 Inbetriebnahme des Neubaus*
- 2007 Inbetriebnahme der Erweiterung, 2-zügiger Betrieb*
- 2007 Resolution der Stadtgemeinde Mistelbach mit der Bitte um Beteiligung des Bundes am Betrieb der HTL Mistelbach bzw. einer Übernahme des Schulbetriebes durch den Bund*
- 2008 Eröffnung der Außenstelle in Zistersdorf (Gebäudetechnik) in Kooperation mit der LBS*
- 2009 Erste Reife- und Diplomprüfung am Standort Mistelbach*
- 2009 seit 2009 laufend Ansuchen um Bundesbeteiligung bzw. –übernahme*
- 2010 parlamentarische Anfrage, u.a. vom damaligen NRBg. Kuzdas*
- 2010 Ansuchen um Unterstützung für die nachhaltige Sicherung des Schulbetriebes an LR Mag. Johann Heuras*
- 2010 Schreiben an das BM für Unterricht, Kunst und Kultur (im Wege d. LSR f. NÖ, Landesschulratspräsident HR Helm), Ansuchen um Übernahme des Schulbetriebes durch den Bund*
- 2012 Schreiben an LR Mag. Karl Wilfing, Ansuchen Mitbeteiligung Bund u. Land*
- 2013 Resolution der Stadtgemeinden Mistelbach und Zistersdorf mit der Bitte um Übernahme der Trägerschaft durch den Bund*
- 2015 Schreiben BM f. Bildung und Frauen, Ansuchen um Verbundlichung*
- 2015 Schreiben an LH Dr. Pröll, Ansuchen um finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. bei der Erreichung einer Kompromisslösung mit dem BM betreffend eines Fördervertrages*
- 2016 Schreiben BM für Bildung, BM Hammerschmid, Ansuchen um Unterstützung zur Sicherung des Betriebes (Übernahme Betriebskosten durch den Bund, Eintritt des Bundes in den Betreiberverein bzw. Verbundlichung)*

Vielen herzlichen Dank für Deine Unterstützung.“

d) Kreuzgasse 11, Brand in privater Asylunterkunft

In einer privaten Unterkunft für Asylberechtigte in der Kreuzgasse 11 in Mistelbach (Eigentümerin Frau Maria Schöfmann) ist in der Nacht von Sonntag, 18. Juni 2017 auf Montag, 19. Juni 2017, ein Brand ausgebrochen. Die Bewohner des Hauses – insgesamt 10 Männer, Frauen und Kinder - wurden von Feuerwehrmitgliedern ins Freie gebracht. Zur Kontrolle wurden alle Betroffenen in das Landeskrankenhaus Mistelbach transportiert. Von dort wurden sie inzwischen entlassen. Ein Mann steht unter Verdacht der Brandstiftung. Dieser Mann soll mit einem Feuerzeug herumgelaufen sein und einen verwirrten Eindruck gemacht haben.

Von den betroffenen Asylberechtigten wurden auf Grund der vorübergehenden Unbenützbarkeit der Wohnungen in der Kreuzgasse die beiden Mütter mit ihren Kindern in der Martinsklause untergebracht.

Zwischenzeitlich wurde das Haus in der Kreuzgasse 11 baubehördlich wieder zu Wohnzwecken freigegeben.



e) Bildungspreis „cornelius“

Im Rahmen der diesjährigen Bildungsmesse bi:mi 2017 wird heuer zum vierten Mal der Bildungspreis der Stadtgemeinde Mistelbach, der „cornelius“ vergeben. Die SchülerInnen der 3. Klassen der Neuen Mittelschulen und der Unterstufengymnasien in und im Umkreis von Mistelbach wurden bereits eingeladen, ihre Ideen zum Thema „#futureinvest“ abzugeben. Eine Jury aus Experten soll die Ideen nach festgelegten Kriterien bewerten. Die fünf besten Konzepte werden beim Finale im Rahmen der Mistelbacher Bildungsmesse am 9. Oktober 2017 von den Teams vorgestellt. Die Jury entscheidet dann aufgrund der Präsentation über die endgültige Reihung.

f) Österreichischer Kinderschutzpreis MYKI 2017

Der Österreichische Kinderschutzpreis MYKI richtet sich an Personen, öffentliche und private Institutionen, die sich aktiv für Kinder einsetzen, ihre psychosoziale Situation verbessern und die gesellschaftliche Bedeutung von Kinderschutz und Kinderrechten in Österreich erhöhen und kann bis 30. September 2017 eingereicht werden.

g) Liese Prokop-Frauenpreis 2017

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner übermittelt mit Schreiben vom 7. April 2017 die Einreichunterlagen für den Liese Prokop-Frauenpreis 2017 – ein Preis des Landes Niederösterreich für herausragende Leistungen von Frauen. In folgenden Kategorien können Vorschläge seitens Gemeinden eingebracht werden: Wirtschaft und Unternehmertum, Wissenschaft und Technologie, Kunst/Kultur und Medien sowie Soziales und Generationen. Insgesamt werden zwölf Frauen ausgezeichnet. An eine der ausgezeichneten Persönlichkeiten wird der mit € 10.000,- dotierte Liese Prokop-Frauenpreis verliehen. Einreichungen sind bis zum 31. Juli 2017 möglich. Die Mitglieder des GRA 3 und GRA 4 haben in ihren Sitzungen vom 24. Mai 2017 bzw. 23. Mai 2017 den Bericht zur Kenntnis genommen.

h) Bevölkerungsentwicklung, Auswirkung auf Kindergärten, Kinderspielplätze und Pflichtschulen

Der Gemeinderatsausschuss 3 wurde vom Gemeinderatsausschuss 2 gebeten, für die Festlegung der weiteren Strategie und Vorgangsweise über die Steuerung der Siedlungsentwicklung und damit der Bevölkerungsentwicklung die vorhandene Infrastruktur zu überprüfen und zu bewerten.

Kurz die Bevölkerungsentwicklung dargestellt:

Einwohneranzahl 2010 in Mistelbach: 5.867

Einwohneranzahl 2016 in Mistelbach: 6.412

Geschossbauten errichtet und bezogen in den letzten 5 Jahren: ca. 315 Wohneinheiten

Geschossbauten bereits bewilligt, bzw. in Vorbereitung: ca. 365 Wohneinheiten

Grundstücke bereits an Bauträger verkauft: ca. 170 Wohneinheiten

Ein- Zwei und Reihenhausparzellen bereits verkauft oder
mehrheitlich bebaut:

ca. 110 Wohneinheiten



Kindergärten:

Es ist davon auszugehen, dass der neu errichtete fünfgruppige Kindergarten für das zu erwartende Bevölkerungswachstum nicht ausreicht. Wenn zudem der Bedarf für die Betreuung von Kindern unter 2,5 Jahren steigt, könnte eine der Kindergartengruppen in eine Kleinkindgruppe umgewidmet werden. Die Erfahrung zeigt, dass ein zentraler Kindergarten gegenüber einem Kindergarten am Stadtrand bevorzugt wird. Um für die steigenden Kinderzahlen ausreichend Kindergartenplätze garantieren zu können, wird ersucht, im Zentrum der Stadt Mistelbach eine entsprechende Fläche zu sichern.

Es sollte auch die Möglichkeit eines mehrgeschossigen Gebäudes mit der Einrichtung eines Kindergartens im Erdgeschoß und z. B. Wohnungen in den oberen Geschossen berücksichtigt werden.

Nachfolgend eine Auswertung der möglichen Kinder, die einen unserer Kindergärten besuchen könnten, wobei der Zuzug nicht berücksichtigt ist:

Kindergarten (Auswertung per Mai 2017)	Kinder- gartenjahr 2013/2014	Kinder- gartenjahr 2014/2015	Kinder- gartenjahr 2015/2016	Kinder- gartenjahr 2016/2017	Kinder- gartenjahr 2017/2018	Kinder- gartenjahr 2018/2019
Eibesthal	32	32	28	27	30	25
Hörersdorf	54	55	62	58	60	61
Kettlasbrunn	19	18	16	16	15	18
Lanzendorf	31	27	27	23	23	23
Mistelbach	276	294	286	310	320	315
Paasdorf	24	28	31	31	32	30
Gesamt	436	454	450	465	480	472
Tatsächlicher Kinder- gartenbesuch 2016/17				344	360	
Auswertung per Februar 2016:			441	451	473	
Auswertung per November 2015:			426	437		

Zu beachten ist vor allem die Steigerung der Kinderanzahl in Mistelbach selbst.

Kinderspielplätze:

Mistelbach ist mit Kinderspielplätzen grundsätzlich gut versorgt. Nur im Norden der Stadt gibt es außer dem Spielplatz „Maria Rast“ und dem Wald-Spielplatz keinen Kinderspielplatz. Hier sollte eine ausreichende Fläche vorgesehen werden.

Volksschule:

Der weitere Raumbedarf ist in erster Linie abhängig von der Form der Nachmittagsbetreuung in der Volksschule. 2016 fand bereits eine Besprechung mit den Direktoren statt und es wurden Raumreserven festgestellt. Aber auch hier sollte flächenmäßig Vorsorge für eine eventuell nötige Erweiterungen (Küche, Speiseaal, Bewegungsraum, Freizeiträume, etc.) getroffen werden.

Im laufenden Schuljahr und auch voraussichtlich im nächsten Schuljahr gibt es 18 Schulkassen. Zwei Jahrgänge werden dieses Schuljahr mit fünf Klassen, zwei Jahrgänge mit vier Klassen geführt.



IST-Daten von der Schule:

Schuljahr	Schüler
2013/2014	358
2014/2015	363
2015/2016	375
2016/2017	403
2017/2018	413

Anzahl der VolksschülerInnen laut Auswertung Mai 2017 aus Meldedatei und Infos von den Schulen		Schüler	Anzahl Klassen
Schuljahr 2017/18	(Geb. Datum zwischen 1.9.2007 und 31.8.2011)	413	18
Schuljahr 2018/19	(Geb. Datum zwischen 1.9.2008 und 31.8.2012)	440	19
Schuljahr 2019/20	(Geb. Datum zwischen 1.9.2009 und 31.8.2013)	445	20
Schuljahr 2020/21	(Geb. Datum zwischen 1.9.2010 und 31.8.2014)	436	20
Schuljahr 2021/22	(Geb. Datum zwischen 1.9.2011 und 31.8.2015)	444	20
Schuljahr 2022/23	(Geb. Datum zwischen 1.9.2012 und 31.8.2016)	449	20

Nachfolgend im Detail:

Die Anzahl der Klassen steigt von 18 auf 20 Klassen, also 5 Klassen je Jahrgang. Die Reserven je Jahrgang sind allerdings nicht groß und der weitere Zuzug von Kindern kann zu einer Teilung von Klassen führen. Wären 6 Klassen je Jahrgang nötig, so würde das einen Bedarf von 24 Klassen bedeuten.

- 18 Klassen derzeit im Betrieb
- 2 Klassenräume, derzeit als Religionsklassen verwendet
- 1 Klassenraum, der als Medienraum verwendet wird
- 1 Klassenraum, der zurzeit für die Frühbetreuung des Horts verwendet wird
- 1 Klassenraum, der als Werkraum der VS1 verwendet wird - Tausch mit Raum von Fr. Selinger im Keller
- 1 Klassenraum, der als EDV Raum verwendet wird oder der große Klassenraum der Musikschule

24 Klassen Gesamt

Der Turnsaal ist ab der 21. Schulklasse überbelegt. Laut Frau Direktor Slawik-Kössler ist das aber kein großes Problem. Einerseits sind unsere Turnsäle sehr groß, sodass eine Teilung erfolgen könnte. Auch ist die Spiellandschaft (Spielplatz und Rodelhügel) leicht erreichbar und wird bei gutem Wetter auch gerne benutzt.

NNÖMS

Die Anfrage wurde an die NNÖMS weitergegeben und wird dort in der nächsten Sitzung behandelt.

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass der GRA 2 gebeten werden soll, den angeführten erweiterten Raumbedarf zu berücksichtigen.



i) Bevölkerungsentwicklung, Auswirkung auf die Musikschule

Der GRA 4 behandelte in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 ebenfalls das Thema Bevölkerungsentwicklung in Mistelbach. Es stellte sich die Frage, ob die Musikschule für ein Bevölkerungswachstum gerüstet ist. Die Rücksprache mit Herrn Direktor Mag. Bergauer ergab Folgendes:

- Die Räumlichkeiten sind zum jetzigen Zeitpunkt mitunter voll ausgelastet und nur mit geschicktem Zeitmanagement sind die Unterrichtszeiten mit den anfallenden Wünschen von Eltern, Schülern und Lehrern in Einklang zu bringen. Sogar der Stadtsaalkeller wird als Unterrichtsraum für den Schlagzeuglehrer mitverwendet.
- Bei einem Anstieg der SchülerInnen werden mehr Unterrichtsstunden bzw. Dienstposten benötigt. Die genaue Anzahl der benötigten Dienstposten ergibt sich aus den Anmeldungen bis Ende des Schuljahres und den nachträglichen Zuzügen während der Sommerferien.
- Allerdings sind die vom Land geförderten Unterrichtsstunden gedeckelt. Dem jährlichen Antrag auf eine Erhöhung der Landesförderung wurde bisher nicht stattgegeben. Somit sind nicht einmal 100% der geleisteten Unterrichtsstunden gefördert.
- Räumlich könnten am Nachmittag freie Schulklassen in der Volksschule mitverwendet werden, vor allem für Instrumente, die nicht viel Platzbedarf haben.

	September 2013	September 2016
Gesamtschüler	308	418
Schüler in der Früherziehung	9	29
Unterrichtsstunden pro Woche	184,30	233,50
Dienstposten	6,89	8,72

Der Grund für den Anstieg der Gesamtschüler kann einerseits am Zuzug liegen, allerdings auch an der neuen Führung und Ausrichtung der Musikschule.

j) NÖ Kreativakademie, Information zum außerschulischen Angebot

Die NÖ Kreativ GmbH, ein Betrieb der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH übermittelt mit Schreiben vom 28. März 2017 die aktuellen Broschüren der NÖ Kreativakademie mit Informationen zum außerschulischen Angebot mit der Bitte um Verteilung beziehungsweise Auflage in der Gemeinde.

k) NÖ Kreativ GmbH, Tätigkeitsbericht 2016

Die NÖ Kreativ GmbH ein Betrieb der KULTUR.REGION.NIEDERÖSTERREICH GmbH übermittelt mit Schreiben vom 5. April 2017 den Tätigkeitsbericht 2016, um einen Einblick in die umfassende Angebotspalette zu geben.



**l) MAMUZ Museumszentrum Betriebs GmbH Mistelbach,
Prüfung Jahresabschluss 2016**

Von der MAMUZ Museumszentrum Betriebs GmbH wurde der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 übermittelt:

Die Fa. Deloitte Niederösterreich Wirtschaftsprüfung GmbH wurde von der MAMUZ Museumszentrums Betriebs GmbH mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragt.

Nach Beurteilung der Fa. Deloitte „entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.“

Die Eigenmittelquote konnte von 10,4 auf 11,1 % gesteigert werden.

m) Polizeifilmfestival Mistelbach 2017, NÖ Finanzierungsbeitrag

Das Amt der NÖ Landesregierung teilt mit Schreiben vom 28. März 2017 mit, dass für das Polizeifilmfestival Mistelbach 2017 ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 8.500,-- zur Verfügung gestellt wird.

n) „Dance Captain 2017“, NÖ Finanzierungsbeitrag

Das Amt der NÖ Landesregierung teilt mit Schreiben vom 4. April 2017 mit, dass der Tanzwettbewerb „Dance Captain 2017“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 1.000,-- erhält.

o) Sommerszene 2017, NÖ Finanzierungsbeitrag

Das Amt der NÖ Landesregierung teilt mit Schreiben vom 8. Mai 2017 mit, dass die Sommerszene Mistelbach 2017 einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 13.000,-- erhält. Da aus dem Vorjahr ein zu viel erhaltener Finanzierungsbeitrag in der Höhe von € 1.000,-- rückgefordert wurde, soll zunächst lediglich ein Betrag in der Höhe von € 12.000,-- zur Auszahlung gelangen.

p) Musikschule, NÖ Finanzierungsbeitrag

Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner teilt mit Schreiben vom 11. April 2017 mit, dass der Musikschule der Stadtgemeinde Mistelbach ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 206.374,19 für das Jahr 2017 zur Verfügung gestellt wird.



q) Stadtbibliothek Mistelbach Weinviertler Infocenter, NÖ Finanzierungsbeitrag

Landesrat Mag. Karl Wilfing teilt mit Schreiben vom 8. Mai 2017 mit, dass der Stadtbibliothek Mistelbach-Weinviertler Infocenter vom Land NÖ ein Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 2.500,-- zur Verfügung gestellt wird.

r) Viertelfestival NÖ Weinviertel 2017, Eröffnung, finanzieller Beitrag

Für die Eröffnung des Viertelfestivals NÖ Weinviertel 2017 am 5. Mai 2017 im Museumszentrum Mistelbach wurden für die musikalischen Beiträge € 1.500,-- im Rahmen der Konzertreihe zur Verfügung gestellt.

s) Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik, Teilnahme am Viertelfestival NÖ Weinviertel 2017, Kostenübernahme von Dienst- und Sachleistungen

Das Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik nahm mit dem Projekt „Was ist los mit Raupi? Schule, Sonne, Wiese und mehr“ am Viertelfestival NÖ Weinviertel 2017 teil und ersucht um die Kostenübernahme von folgendem Sachaufwand: Anlieferung und Abholung von 120 Sesseln und 5 Stehtischen von Gemeindemitarbeitern am 12. Mai 2017 in Höhe von € 126,-- (€ 0,80 pro Sessel + € 6,-- pro Tisch).

Laut Beschlüssen des Gemeinderates vom 5. Juli 2016 und 12. Oktober 2016 werden Teilnehmer am Viertelfestival, die ein Projekt in Mistelbach durchführen mit Dienst- und Sachleistungen in Höhe von max. € 5.000,-- unterstützt. Die Kosten in Höhe von € 126,-- wurden übernommen.

t) Städtepartnerschaft mit Neumarkt/OPf. – Mistelbach, 35-Jahr-Jubiläum

Im Jahr 2018 wird das Jubiläum 35 Jahre Städtepartnerschaft Neumarkt/Opf. - Mistelbach gefeiert. An Feierlichkeiten sind geplant:

- im Rahmen des Frühlingsfestes in Neumarkt (dieses findet über Christi Himmelfahrt von Mittwoch, 9. bis Sonntag 13. Mai 2018 statt) und
- im Rahmen des Stadtfestes in Mistelbach (Freitag 24. bis Sonntag 26. August 2018).

u) Wirtschaftspark A5 Mistelbach/Wilfersdorf, Erweiterung, Beschilderung und Interessentengewinnung

Der Vorstand des Wirtschaftsparks A5 Mistelbach/Wilfersdorf bereitet derzeit unter der fachmännischen Vorarbeit der jeweiligen Abteilungen in den Gemeinden alles Notwendige für den Erweiterungsabschnitt zwei vor. Parallel zu den massiven planungstechnischen Entscheidungen gilt es auch in der Vermarktung und im Vertrieb strategische und richtungsweisende Entscheidungen zu treffen. So wird derzeit gerade an einem Konzept für eine öffentlichkeitswirksame Beschilderung gearbeitet.



Diese soll nicht nur Orientierung bieten, sondern vielmehr zum guten und professionellen Erscheinungsbild des Wirtschaftsparks beitragen.

Auch das wichtige Thema der Interessentengewinnung war Ziel eines kontinuierlichen Strategiefindungsprozesses – es wurden zwei Wege als erfolgsversprechend von Mag. Helmut Marschitz und MIMA-Geschäftsführer Erich Fasching herausgearbeitet.

1) Internationalisierung

Mittels Internationalisierungskampagne soll es gelingen, in den Fokus jener Betriebe zu kommen, welche zwar den Standort Österreichs großräumig ansteuerten, aber noch keine fixe Vorstellung des genauen Standortes haben, d.h. beispielsweise, dass ein konzernbeauftragter Experte in Deutschland oder den Niederlanden den Wirtschaftspark im Internet identifizieren und auch verifizieren kann. Die Präsenz auf internationalen Immo-Plattformen soll diese Internationalisierungsstrategie genauso unterstützen wie die Zusammenarbeit mit ein, zwei vielleicht drei international bestens vernetzten Maklern.

2) Regionalisierung:

Der jetzige Erfolg des Wirtschaftsparks A5 Mistelbach/Wilfersdorf gründet vor allem darauf, dass Investoren den Wert dieses guten Flecken Weinviertler Erde frühzeitig erkannt und genutzt haben. Was sicherlich viele gute Gründe hatte und hat wie z.B. die direkte Autobahn-Auf- und Abfahrt. Um das Betriebsgebiet noch umfangreicher in der Region zu bewerben und damit große Betriebe darauf aufmerksam zu machen, wurde ein elektronisches Standortexposé in deutscher und englischer Version erstellt.

v) Resolution „Klares Nein zur Errichtung eines tschechischen Atommüllendlagers in Grenznähe“, Antwortschreiben

Aufgrund der Resolution des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mistelbach vom 17. Mai 2017 wurde von der Parlamentsdirektion per E-Mail vom 7. Juni 2017 mitgeteilt, dass unser Resolutionsschreiben an die parlamentarischen Klubs zur Information weitergeleitet wurde.

Landtagspräsident Ing. Hans Penz hat mit Schreiben vom 21. Juni 2017 bekannt gegeben, dass unsere Eingabe dem Umwelt-Ausschuss des NÖ Landtages zur Behandlung zugewiesen wurde.

w) Gemeinderat Mag. Krickl - Anfrage Polizeifilmfestival

Gemeinderat Mag. Krickl stellt eine Anfrage zu den Besucherzahlen und den Einnahmen des Polizeifilmfestivals.

Stadtrat Frank teilt mit, dass darüber, wie bei allen anderen Veranstaltungen der Stadtgemeinde Mistelbach - Abteilung Kultur, in der Gemeinderatssitzung im Oktober 2017 berichtet wird.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 3.) Bericht des Gemeinderates für Budgetcontrolling

Der Gemeinderat für Budget-Controlling, Reinhard Grohmann, bringt folgenden Bericht:

„Der Fachbereich Controlling erledigte die ihm zugeteilten Aufgaben im Zuge des Rechnungsabschlusses 2016 und arbeitet seither unter anderem der laufenden Finanzplanung bzw. Hochrechnung des Herrn MMag. Dr. Mittendorfer zu.

Zur bestmöglichen gerechtfertigten Ausschöpfung der Vorsteuer wurde mit der Dr. Heiss SteuerberatungsgesmbH die berichtigte USt-Erklärung 2016 beim Finanzamt eingebracht. Derzeit wird der Buchhaltung und der Stadtkasse aufgrund des Einsatzes der neuen Kommunalsoftware GeOrg zugearbeitet.“

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.) Bericht des Prüfungsausschusses

Gemeinderätin Janka berichtet gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung, dass der Prüfungsausschuss am 18. Mai 2017 eine Sitzung im Rathaus der Stadtgemeinde Mistelbach mit folgender Tagesordnung durchgeführt hat:

- 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2.) Stadtsaal und Barockschlössl
 - a) Veranstaltungen von Jänner bis April 2017
 - b) Buchungen im Sachbuch von Jänner bis April 2017
- 3.) Anfragen und Anregungen

Das genehmigte Protokoll der Sitzung vom 18. Mai 2017 ist angeschlossen und wird zur Kenntnis gebracht.

Zu 5.) Subventionsansuchen

a) Schule für Sozialbetreuungsberufe

Die Schule für Sozialbetreuungsberufe, welche als Abendschule geführt wird, bildet in einer Ausbildungszeit von 2 Jahren zum/r FachsozialbetreuerIn und PflegehelferIn aus. Unterrichtet wird im Franziskusheim, wenn z.B. mit EDV-Geräten gearbeitet wird, dann findet der Unterricht im Bundesschulzentrum statt. Schulleiter ist Dir. Mag. Johannes Holzinger.

Alle dem Verein angehörenden Schulen erhalten seit der Gründung einen vereinbarten Betrag von ihrer Gemeinde. So wird in den Gemeinden Haag, Horn, Biedermannsdorf, Gmünd eine Unterstützung in der Höhe von € 2.500,- und in St. Pölten in der Höhe von € 6.000,- gewährt.

Die Stadtgemeinde Mistelbach ist seit 1974 Vorstandsmitglied dieses Vereines. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 3. Juli 2009 gewährt die Stadtgemeinde Mistelbach eine jährliche Subvention in der Höhe von € 2.500,-, die zu gleichen Teilen aus dem Budget des GRA 3 und des GRA 10 finanziert wird.



Laut Auskunft des Schulleiters, Herrn Direktor Mag. Holzinger finanziert sich der Schulbetrieb der Privatschule folgendermaßen:

Land NÖ Sachkostenfinanzierung jährlich	€ 19.000,--
Stadtgemeinde Mistelbach	€ 2.500,--
Schulgeld	€ 45,-- pro Monat/Schüler

Das Lehrpersonal wird vom Bund finanziert.

Jährliche Schülerzahl: ca. 33 Schüler

Der GRA 3 hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2017 die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 1.250,-- beschlossen.

Bedeckung unter 1/219000/7522 gegeben.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 die Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 1.250,-- beschlossen.

Bedeckung unter 1/429000/757000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen/Subventionen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Gesamtförderung in Höhe von € 2.500,-- die Zustimmung erteilen.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

b) V.A.S.Z.-Mistelbach – Verband für Ausbildung, Sport u. Zucht für Hunde aller Rassen

Der V.A.S.Z.-Mistelbach veranstaltet in diesem Jahr neben dem 6. Weinviertler Agility Sieger auch die Agility Landesmeisterschaft. Der Verein ersucht für die Beschaffung im Zuge dieser Veranstaltungen notwendigen Agility-Tunnel um Gewährung einer Subvention zur Abdeckung der entstandenen Kosten von € 548,--.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll eine Subvention in Höhe von 300,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/329000-757000 gegeben.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

c) Verein Freunde des Weinviertler Museumsdorfs Niedersulz

Der Verein Freunde des Weinviertler Museumsdorfs Niedersulz ersucht die Stadtgemeinde Mistelbach mit Schreiben vom 20. April 2017 um Unterstützung in Form einer außerordentlichen Mitgliedschaft mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 70,-- beginnend mit dem Jahr 2017.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Da auch fünf Objekte der Stadtgemeinde im Museumsdorf ausgestellt sind, soll die Stadtgemeinde Mistelbach außerordentliches Mitglied, beginnend mit dem Jahr 2017, beim Verein Freunde des Weinviertler Museumsdorfs Niedersulz werden.



Auch der GRA 6 hat sich in seiner Sitzung vom 29. Mai 2017 mit der oben angeführten Mitgliedschaft einverstanden erklärt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/329000/726000 gegeben.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

d) Baumkreis Veltlinerland Kettlasbrunn

Der Baumkreis Veltlinerland ersucht mit Schreiben vom 18. April 2017 um eine Subvention für Veranstaltungen (Tag der offenen Kellertür, Kinderparcours) sowie für Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Dem Verein Baumkreis Veltlinerland soll eine Subvention in Höhe von € 400,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/329000-757000 gegeben.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

e) Theater in der Stadt - Bunte Bühne Mistelbach

Das Theater in der Stadt – Bunte Bühne Mistelbach, ersucht mit Schreiben vom 30. April 2017 für die Durchführung des Theaters „Otello darf nicht platzen“ um eine Subvention in Höhe der Dienst- und Sachleistungen seitens der Gemeinde (Aufbau Tribüne) und der Miete des Schlössels.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Bunten Bühne soll eine Subvention für die Mietkosten des Barockschlössl in Höhe von € 1.116,69 (13 Proben/Stehtage á € 41,67, 6 Aufführungstage Schlösslhof á € 58,33, Lagerräume Pauschale € 225,--) gewährt werden.

Die Tribüne soll für die Aufführung „Otello darf nicht platzen“ zur Verfügung gestellt werden, die Arbeitszeit der Gemeindemitarbeiter für den Auf- und Abbau jedoch in Rechnung gestellt werden.

Der Bunten Bühne soll mitgeteilt werden, dass das Schlössl erst nach Ende der Ausstellung von Didi Sattmann (4. Juni 2017) genutzt werden kann.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/329000-757200 gegeben.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.



f) ERSTE GEIGE - Verein für Kunst und Kultur im Weinviertel

Erste Geige, der Verein für Kunst und Kultur im Weinviertel, ersucht mit Schreiben vom 30. April 2017 um eine Subvention zur Durchführung von Kulturveranstaltungen. Für das Jahr 2017 sind über 30 Veranstaltungen geplant. Eine Auflistung sowie Pressemeldungen aus dem Jahr 2016 liegen vor.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll wie im Vorjahr eine Subvention in Höhe von € 1.500,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/329000-757000 gegeben.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

g) Kulturverein film.kunst.kino

Der Kulturverein film.kunst.kino ersucht mit Schreiben vom 8. Mai 2017 um eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung des Jahresprogrammes 2017, bestehend aus der monatlichen Programmfilmschiene „Lichtspiel Mistelbach“ und den Themenfilmabenden im Kronen Kino Mistelbach sowie den Sommerfilmabenden am Gelände des MAMUZ Museums Mistelbach.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll eine Subvention in Höhe von € 1.000,-- in bar sowie € 500,-- in Form von Dienst- und Sachleistungen gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/329000-757000 und VA 2017 1/329000-757200 gegeben.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

h) Pfarramt St. Martin

Das Pfarramt St. Martin ersucht mit Schreiben vom 18. Mai 2017 um die Übernahme der Kosten für die Bewirtung der Musiker zu Fronleichnam am 15. Juni 2017.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die Verpflegungskosten der Stadtkapelle Mistelbach vom Restaurant Diesner werden mit € 15,-- pro Musiker (maximal 25 Musiker) von der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter VA 2017 1/3810-7570 gegeben.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.



i) Tennisclub Mistelbach

Der Tennisclub Mistelbach ersucht mit Schreiben vom 6. Juni 2017 um finanzielle Unterstützung zur Erhaltung der Sportstätte für das Jahr 2017.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Es soll eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,-- gewährt werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690-7572 gegeben.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

j) KG Hörersdorf, Zaun entlang des Sportplatzes

Herr Karl Stubenvoll, Ortsvorsteher der KG Hörersdorf, ersucht den Sportausschuss um finanzielle Unterstützung bei der Sanierung des Zauns entlang des Sportplatzes in der KG Hörersdorf.

In Eigenleistung wurde der Zaun saniert.
Die Materialkosten betragen € 789,43 inkl. MwSt.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Da der Sportplatz nicht durch einen Verein bespielt wird und eher als Spielplatz gewertet wird, gewährt der Sportausschuss einen Teilbetrag der Materialkosten als Subvention in Höhe von € 300,--. Der Restbetrag soll durch Mittel der Dorferneuerung abgedeckt werden.

Da die Mittel der Dorferneuerung durch den Kellerumbau zur Gänze ausgeschöpft sind, wird in der Sitzung des Stadtrates vorgeschlagen, dass die Materialkosten in voller Höhe von € 789,43 inkl. MwSt. subventioniert werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690/7573 gegeben.

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

k) USV Frättingsdorf

Der USV Frättingsdorf ersucht um Dienst- und Sachleistungen des Bauhofes für das Schneiden der Thujen am Sportplatz Frättingsdorf, da diese bereits sehr hoch gewachsen sind und mit normalem Gerät und ohne Steighilfe ein Schneiden durch den Verein nicht mehr möglich ist.



Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der USV Frättingsdorf wird einmalig durch Dienst- und Sachleistungen des Bauhofes mit
Schneiden der Thujen am Sportplatz Frättingsdorf unterstützt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 1/2690-729510 gegeben

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

l) Bewegung Mitmensch, Pfingstsymposium

Der Verein Bewegung Mitmensch – Weinviertel veranstaltete auch heuer wieder das
mittlerweile renommierte Pfingstsymposium. Als Hauptreferenten konnte in diesem Jahr
der in Rumänien wirkenden Pfarrer Georg Sporschil gewonnen werden.

Weiters haben Barbara Stöckl (ORF) und Wolfgang Pucher (Vinzi-Dorf, Graz) ihr Kommen
zugesagt. Die Veranstaltung erfordert natürlich erhebliche finanzielle und organisatorische
Aufwendungen, die das Vereinsbudget stark beanspruchen.

Da sich der gemeinnützige Verein aus Spenden finanziert (auch bei diesem Symposium
wird kein Eintritt verlangt, die eingenommenen Spenden sollen dem Vereinszweck
entsprechend sozialen Projekten zufließen), ersucht der Obmann, Herr Dipl.-Ing. Franz
Schneider, um finanzielle Unterstützung der Stadtgemeinde Mistelbach für diese
Veranstaltung, die am Donnerstag, 8. Juni 2017 im Pfarrzentrum Mistelbach stattfand.

Subventionen, die der Verein bisher erhalten hat:
2012 € 100,--, 2013 € 200,--, 2015 und 2016 jeweils € 200,--.

Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 die Gewährung einer Subvention in der
Höhe von € 200,-- beschlossen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine
Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/429000/757000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen/Subventionen

Bei 4 Stimmenthaltungen (Gemeinderäte Fenz, Mag. Krickl, Netzl und Adami) genehmigt.

m) Verein Rote Nasen–Clowndoctors

Mit Schreiben vom 29. Mai 2017 ersucht der Verein Rote Nasen - Clowndoctors um
finanzielle Unterstützung für die Clownvisiten im Landeskrankenhaus Weinviertel Mistelbach.
Der Verein hat seit 2012 jährlich € 300,-- Subvention von der Stadtgemeinde für diese
Tätigkeit erhalten.



Der GRA 10 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 die Gewährung einer Subvention in der Höhe von € 300,-- beschlossen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung:1/429000/757000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen/Subventionen.

Einstimmig genehmigt.

n) Abbruchkostenförderung

Wimmer Kerstin und Brunner Thomas, Gspanngasse 5, 2130 Mistelbach

ersuchen mit Eingabe vom 2. Mai 2017 um finanzielle Unterstützung von Abbruchkosten.

Die Kosten betragen laut vorgelegter Rechnungen € 8.931,82.

Die Baumeldung über den Abbruch des bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäudes auf dem Grundstück Nr.: .263, EZ. 764, KG. Lanzendorf, Lettenberg 9 sowie des Holzstadls auf ehemals .160 wurde lt. NÖ Bauordnung 2014, NÖ LGBl. 1/2015, ordnungsgemäß eingebracht.

Die Errichtung eines unterkellerten Einfamilienwohnhauses wurde auf oben angeführtem Grundstück mit Bescheid vom 14. September 2016, Ing.Ho/St-8801-2016, bewilligt.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2017 empfohlen, aufgrund der Richtlinien der Stadtgemeinde Mistelbach für Abbruchkosten und der vorgelegten Rechnungen Frau Kerstin Wimmer und Herrn Thomas Brunner, die Höchstförderung von € 2.616,22 zu gewähren.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Voranschlagsstelle: 1/4890-76891

Einstimmig genehmigt.

Zu 6.) Arbeitsvergaben und Ankaufsbewilligungen

a) NÖ Landeskindergarten „Mistelbach Nord“, Erstausrüstung

Der neue Kindergarten benötigt eine Grundausrüstung an Spielzeug, Reinigungsmaterialien, Küchenausstattung und Außenspielgeräten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Pädagoginnen einzubinden. Seit Mitte Juni 2017 steht fest, dass Frau Renate Oppenauer die Leitung des NÖ Landeskindergartens „Mistelbach Nord“ ist. Aufgrund der Kurzfristigkeit wird die Grundausrüstung im Juli 2017 von den Pädagoginnen ausgewählt. Nach vorheriger Abstimmung mit der Vorsitzenden und Stellvertreterin des GRA 3 wird die Arbeitsvergabe für die Sitzung des Stadtrates am 2. August 2017 vorbereitet.



Für das Budget 2017 wurde für die Grundausrüstung im neuen Kindergarten (diese beinhaltet unter anderem: Spielsachen für drinnen und draußen, Bastelgrundausrüstung, Fahrzeuge für den Außenbereich, Geschirr für 75 Kinder, Küchengrundausrüstung, Reinigungsgeräte, Matratzen, Bettzeug, Handtücher, diverse Elektrogeräte, Vorhänge, Karniesen, ...) ein Wert von ca. € 40.000,- berücksichtigt; dieser Wert gilt als Rahmen für diese Arbeitsvergaben.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 5/240910/40000 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Eibesthal, Radroutenanbindung

Vom Amt der NÖ Landesregierung wurde im Auftrag der Beitragsgemeinschaft eine Straßenbauausschreibung durchgeführt. Am 12. Mai 2017 war die Angebotseröffnung. Von den 8 angeschriebenen Firmen haben alle ein Angebot gelegt. Auf Grund des Prüfberichtes des Landes NÖ ist Billigstbieter die Firma Held & Francke, Liechtensteinstraße 8, 2130 Mistelbach, mit einer Gesamtsumme von € 205.027,20 inkl. USt.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst: Die Geldmittel für die Errichtung des Güterweges für die Beitragsgemeinschaft Großes Teuchfeld, KG Eibesthal, sollen freigegeben werden.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 05/6120/0020/665

Bedeckung: 05/7100/0021/Radweg Eibesthal Anteil

Bedeckung: 05/8510/0041 Kanalisationsbauten Radweg Eibesthal

Einstimmig genehmigt.

c) Abwasserreinigungsanlage, Freigabe Kanalwaschanlage

Der GAUM hat mitgeteilt, dass das Projekt Kanalräumgut- und Waschanlage nicht mehr weiter verfolgt wird.

Es soll daher nun von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach die Errichtung der Kanalräumgut- und Waschanlage, gemäß dem Beschluss vom Gemeinderat im Dezember 2016 freigegeben werden.

Die Finanzierung dieses Projektes ist unter 5/851210/050300 mit € 180.000,- im Budget 2017 gegeben.



Die Aufträge sollen daher unverzüglich erteilt werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Die Errichtung der Kanalräumgut- und Waschanlage soll, wie im Dezember 2016 beschlossen wurde, nun umgesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass am Kompostplatz genügend Fläche für einen etwaigen Grünschnittsammelplatz übrig bleibt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Kreuzungsbereich Liechtensteinstraße/Ebendorferstraße, Wasserleitungssanierung

Am Dienstag, dem 6. Juni 2017, hat die Firma Pittel + Brausewetter im Auftrag der Stadtgemeinde Mistelbach, ab 18:00 Uhr die Straße geöffnet.

Unter der DN 250 AZ Leitung befinden sich Hohlräume im Ausmaß von ca. 1 m³, desweiteren ist die Leitung auf eine Länge von ca. 2 - 3 m hohl.

Es muss daher umgehend in der Schloßbergstraße ein neuer Schieber auf Höhe des Personalwohnhauses – Altersheim eingebaut werden, damit im Fall des Falles eine Abspermmöglichkeit von beiden Seiten gegeben ist.

Die DN 250 AZ Leitung ist im Kreuzungsbereich entweder freizulegen und zu unterfangen oder durch eine neue Leitung in PP zu ersetzen. Hierbei stellt sich die Frage, ob an derselben Stelle (wegen Hohlräume) oder an einer anderen diese verlegt werden soll.

Die Kosten werden sich in diesem Fall um die € 40.000,-- - € 50.000,-- bewegen, da sicher einige Arbeiten in der Nacht durchzuführen sind. Aus unserer Sicht können die Arbeiten nur in den Sommermonaten durchgeführt werden. Es sollen daher die Arbeiten mit der Firma Pittel + Brausewetter durchgeführt werden.

Die genaue Vorgangsweise wird mit dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter freigegeben.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Der Ankauf eines neuen Absperrschiebers und der Einbau in der Schloßbergstraße in Zusammenarbeit mit der Baufirma Pittel + Brausewetter soll unverzüglich durchgeführt werden. Grundsätzlich werden die Kosten in der Höhe € 40.000,-- - € 50.000,-- für die Sanierung der bestehenden Wasserleitung im Kreuzungsbereich Liechtensteinstraße – Ebendorferstraße freigegeben und sollen in den Sommermonaten durchgeführt werden. Wie die genaue Sanierung der Wasserleitung erfolgen soll, muss noch gemeinsam mit dem Wasserwerk, der Baufirma und dem Zivilingenieurbüro Lang bzw. Lengyel festgelegt werden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden in die Entscheidungsphase eingebunden. Ein wesentlicher Faktor ist die Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses in diesem wichtigen Kreuzungsbereich.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/8501-6120 Instandhaltung Wasserversorgungsanlage

Einstimmig genehmigt.



e) Assisiweg, Asphaltierungsarbeiten

Am 30. Juni 2017 fand am Tierheim Dechanthof eine Besprechung mit Vertretern des Vereins "Die gute Tat" sowie der Baufirma Pittel und Brausewetter statt, wo es um die Asphaltierung des Zufahrtsweges zum Tierheim ging. Anlass war die kleine, befestigte Straßenfläche unmittelbar angrenzend an die B40, die desolat ist und in absehbarer Zeit von der Stadtgemeinde Mistelbach zu sanieren wäre. Bei der Besprechung wurde vom befugten Vertreter des Vereins "Die gute Tat", Herrn Pollak, die Absicht geäußert, Teile des Zufahrtsweges auf Vereinskosten asphaltieren zu lassen. Auch Präsident Vogl-Proschinger hat dieses Ansinnen im Vorfeld der Besprechung bereits bei uns deponiert.

Damit verbunden wurde das Ersuchen an die Stadtgemeinde Mistelbach gestellt, diesen geplanten Wegbefestigungsarbeiten die Zustimmung zu erteilen. Im Falle der finanziellen Einigung des Vereins mit der Firma Pittel und Brausewetter wurde ein Asphaltierungstermin Anfang KW 28, also bereits nächste Woche, ins Auge gefasst.

Der Gemeinde würden durch die vom Verein beauftragten Asphaltierungsarbeiten keine Kosten entstehen, es wäre allerdings sinnvoll, die geplante Sanierung der Aufstandsfläche vor der B40 gleich mitmachen zu lassen, da die Baufirma vor Ort schon eingerichtet wäre. Die von der Stadtgemeinde Mistelbach zu sanierende Fläche ist ca. 80 m² groß, die geschätzten Kosten für die Gemeinde liegen bei ca. € 2.500,-. Eine Bedeckung wäre durch den Ansatz 1/7100-6113 gegeben.

Auch das Land NÖ hat bislang bereits zweimal (über Herrn Noe und Frau DI Langanger-Kriegler) die Befestigung des Weges bei der Stadtgemeinde Mistelbach urgiert.

Stadtrat Dr. Beber beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen: Dem Verein „Die gute Tat“ soll die Wegbefestigung gestattet werden. Weiters soll die Firma Pittel und Brausewetter mit der Asphaltierung der Aufstandsfläche vor der B 40 beauftragt werden.

Einstimmig genehmigt.

f) Unger Lambert, Verlassenschaft

Die Stadtgemeinde Mistelbach hat das Fürsorgebegräbnis für Herrn Lambert Unger in der Höhe von € 2.462,31 bevorschusst, weil die Lebensgefährtin die Begräbniskosten nicht übernommen hat.

Von der Notarin Dr. Regina Neubauer wird der Stadtgemeinde Mistelbach an Zahlung statt der Audi A4 Baujahr 1998 zugewiesen.

Nach Übermittlung des Gerichtsbeschlusses soll das Fahrzeug vom Bauhofleiter und einem Mitarbeiter abgeholt und am Bauhof abgestellt werden.

Stadtrat Dr. Beber ersucht den Gemeinderat, festzulegen, wie das Fahrzeug in Geld umgewandelt werden soll.

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für den freien Verkauf des Fahrzeuges aus.



Zu 7.) Darlehensaufnahmen

Für die Vorhaben

Kommunalsoftware u. KFZ-Kauf/Instandsetzung	€	170.000,--
FF-Häuser Neuerrichtung/Sanierung	€	140.700,--
Kindergarten Hörersdorf – Paasdorf	€	40.000,--
Kindergarten Mistelbach Nord	€	118.300,--
Schlössl Restaurierung	€	58.700,--
Straßenbau:		
Straßenbauten	€	470.000,--
Infrastruktur	€	388.500,--
	€	858.500,--
Schutzwasserbau (Fließgewässer)	€	30.900,--
Land- u. forstwirtschaftlicher Wegebau	€	50.000,--
Öffentliche Beleuchtung	€	100.000,--
Aufbahnhalle Mistelbach	€	305.700,--
Stadtsaal Sanierung	€	44.900,--
Gesamt	€	1.917.700,--

wurden für die im Voranschlag 2017 vorgesehenen Darlehen unverbindliche Finanzierungsangebote mit einer Laufzeit von 15 Jahren bei den sechs in Mistelbach vertretenen Banken eingeholt.

Anbote wurden von vier Banken abgegeben, wobei die Erste Bank als günstigstes mit folgendem Zinssatz hervorgegangen ist:

6 M Euribor 0,254 % = O % + Aufschlag 0,59 % = Zinssatz 0,59 %.

Alternativ dazu wurde auch der 3 M Euribor und der Fixzinssatz auf die gesamte Laufzeit abgefragt. Auch hier ist das Anbot der Erste Bank das günstigste:

3 M Euribor; dzt. – 0,329 % = O % + Aufschlag 0,69 % = Zinssatz 0,69 %
Fixzinssatz auf 15 Jahre 1,70 %

Nachstehend die Zusammenfassung aller eingelangten Finanzierungsangebote:

Darlehen 2017

Unverbindliche Finanzierungsangebote

	Aufschlag 6 M Euribor		Aufschlag 3 M Euribor				Aufschlag 15 Jahres-Satz		Fixzinssatz auf gesamte Laufzeit			
Bank Austria	legt dieses Mal kein Angebot											
Bawag PSK	legt dieses Mal kein Angebot											
Erste Bank	0,59	%	0,59	%	0,69	%	0,69	%	1,700	%		
Hypo NOE	0,72	%	0,72	%	0,92	%	0,92	%	0,84	%	2,038	%
Raiffeisenbank	1,0625	%	1,0625	%	kein Angebot	%	kein Angebot	%		%	2,000	%
Volksbank	1,46	%	1,46	%	kein Angebot	%	kein Angebot	%		%	2,375	%

*) Angebot nur für drei Darlehen abgegeben.



In der Sitzung des Stadtrates vom 20. Juni 2017 wurden die Vor- und Nachteile eines flexiblen bzw. eines variablen Zinssatzes ausführlich diskutiert und folgender Beschluss gefasst: Auf Grund der bereits großen Anzahl an Darlehen mit variablen Zinssätzen, auch im Sinne der Erhöhung der Planungssicherheit für die Zukunft, wird der Abschluss der Darlehen bei der Erste Bank mit dem angebotenen Fixzinssatz von 1,7 % vorgeschlagen.

Bis zur Sitzung des Gemeinderates soll noch die Möglichkeit einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung geprüft werden.

Mit E-Mail vom 23. Juni 2017 wurde dazu seitens der Erste Bank Folgendes mitgeteilt: „Betreffend vorzeitige Rückzahlung hängt es immer davon ab, wie die Marktverhältnisse zum Zeitpunkt einer eventuellen vorzeitigen Tilgung sind. D.h., welchen Refinanzierungsverlust haben wir zu diesem Zeitpunkt als Bank. Und dieser wird an den Kreditnehmer weitergegeben. Das heißt, es könnte sein, dass gar keine Pönale anfällt oder eben der tatsächlich uns entstandene Verlust.“

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Abschluss der Darlehen bei der Erste Bank, wie oben angeführt, mit dem angebotenen Fixzinssatz von 1,7 % die Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Mag. Krickl stellt die Frage, warum ein Fixzinssatz von 1,7 % und nicht ein variabler Zinssatz gewählt wird.

Stadtrat Dr. Beber verweist auf den entsprechenden Stadtratsbeschluss im Juni 2017. Dem Fixzinssatz soll, insbesondere im Hinblick auf die Kalkulierbarkeit und Planungssicherheit der Vorzug gegeben werden.

Gemeinderat Netzl findet es positiv, dass das erste Mal ein Kreditvertrag, von der Bank unterfertigt, vorliegt.

Stadtrat Dr. Beber verweist darauf, dass es, seit er Stadtrat ist, jedes Mal einen Kreditvertrag gibt.

Gemeinderat Netzl kritisiert, dass die Ausstiegsklausel Kosten verursacht.

Gemeinderat Ing. Prinz fragt nach der Laufzeit des Kredites.

Stadtrat Dr. Beber teilt mit, dass die Laufzeit 15 Jahre beträgt.

Gemeinderat Fenz merkt an, dass beim nächsten Mal ein Effektivzinssatz gut wäre, außerdem wäre, wenn möglich, eine Aufstellung der Nebenkosten positiv.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Dr. Beber zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.



Zu 8.) Geschäfts- und Fondsanteile

a) Volksbank Wien AG

Die damals selbständige Gemeinde Lanzendorf hat im Jahr 1961 Geschäftsanteile bei der Weinviertler Volksbank (jetzt Volksbank Wien AG) in der Höhe von insgesamt ATS 600,-- angekauft und hat damit die Mitgliedschaft erworben. Dies war laut heutigen Informationen für die Gewährung von Darlehen erforderlich. Im Zuge der Gemeindegemeinschaften sind die Geschäftsanteile dann an die Stadtgemeinde Mistelbach übergegangen. Für Geschäftsbeziehungen sind diese Voraussetzungen heute nicht mehr gültig und daher erscheint die Kündigung der Mitgliedschaft sinnvoll. Die Auszahlung des Wertes der Geschäftsanteile (zum Rechnungsabschluss 2016 – € 43,60) erfolgt nach Erledigung der Formalitäten.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 der Kündigung der Mitgliedschaft (Auflösung der Geschäftsanteile) die Zustimmung erteilt.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Kündigung ebenfalls zustimmen.

Einstimmig genehmigt.

b) Erste Bank

Mit Mail vom 4. Mai 2017 hat der Mitarbeiter der Erste Bank im Gegenstand wie folgt geantwortet:

„Ob die Stadtgemeinde diese Wertpapiere benötigt, kann ich so nicht beantworten. Der Grund für die damalige Veranlagung wird wahrscheinlich wegen einer höheren Rendite als im Sparbereich gewesen sein. Aus unserer Sicht könnte man die Wertpapiere auch jederzeit verkaufen.“

Die Wertentwicklung p.a. beträgt lt. Performancerechnung 3.9 % brutto; also wesentlich besser als zum Vergleich eine Veranlagung im Sparbereich.

Die Stadtgemeinde kann – wie bereits erwähnt – die Fondsanteile jederzeit zum aktuellen Kurs verkaufen (dadurch würden auch keine Spesen anfallen).“

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 beschlossen, dass die Fondsanteile zum aktuellen Kurs verkauft werden sollen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



c) Zentralkasse der Volksbanken

Die Geschäftsanteile zu einem Kurswert von € 21,81 zum Beginn des Haushaltsjahres sollen aufgelöst werden.

Der GRA 1 hat in seiner Sitzung vom 31. Mai 2017 beschlossen, dass die Geschäftsanteile aufgelöst werden sollen.

Stadtrat Dr. Beber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Zu 9.) Grundverkehr

A) Grundtausch

Bauer Philipp, GST-NR 586/2, KG Mistelbach, Urgenz Herstellung Infrastruktur

Mit Schreiben vom 11. Mai 2017 übermittelte Herr Philipp Bauer, Hauptstraße 97, 2171 Herrnbaumgarten, den Tauschvertrag Bauer – Stadtgemeinde Mistelbach vom 13. Februar 2009, genehmigt durch das Pflugschaftsgericht BG Laa/Thaya, am 24. Juni 2009, und urgierte, dass Tausch seiner Fläche gegen einen „Bauplatz“ GST-NR 586/2 vereinbart war.

Herr Bauer führt sinngemäß aus, dass laut Information des Bauamtes vom 11. Mai 2017 sich das durch Tausch erworbene Grundstück zwar im Bauland befindet, jedoch mangels Infrastruktur derzeit Bauverbot für das Grundstück gilt.

Diese Grundstücksbeschaffung durch Tausch war für die Stadtgemeinde im Rahmen des Projektes „Erweiterung P+R Anlage“ südlich des Hüttendorfer Wegs erforderlich und wurde mit GR- Beschluss vom 11. Dezember 2007 genehmigt.

Aus dem Akt ist ersichtlich, dass Herr Bauer eine Fläche von GST-NR 569/2 im Ausmaß von 738 m², Widmung Grünland, gegen 2 Flächen der Stadtgemeinde im Gesamtausmaß von 750 m², Widmung Bauland, getauscht hat. Da Herr Bauer zum Zeitpunkt des Tausches minderjährig war, wurde er beim Tausch rechtlich durch seine Mutter vertreten und musste der Tausch vom Pflugschaftsgericht genehmigt werden.

Damit die Stadtgemeinde mit Herrn Bauer tauschen konnte, war vorab auch ein Tausch zwischen Stadtgemeinde und dem Benefizium zum heiligen Johannes erforderlich, mit dem das GST-NR 582/2 des Benefiziums zum heiligen Johannes neu konfiguriert wurde. Dieses GST grenzt an das GST Bauer an und ist ebenfalls als Bauland gewidmet.

Beim Lokalaugenschein am 23. Mai 2017 (DI Bösmüller, Mag. Stichler) wurde festgestellt, dass das GST Bauer theoretisch über den Differtenweg als auch über eine Verkehrsfläche-NEU (Widmung im FWP vorhanden) aufgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen ist, dass das GST Bauer ca. 1,8 Meter tiefer liegt als die bestehende Straße „Differtenweg“, weshalb die Aufschließung vom Differtenweg zwar grundsätzlich möglich, aber zumindest kanaltechnisch ungünstig ist.

Es ist daher zu prüfen, ob Herr Bauer rechtlichen Anspruch auf Herstellung der Infrastruktur durch die Stadtgemeinde hat.

Rechtliche Beurteilung:

Die rechtliche Beurteilung erfolgt auf Grund der im Akt zum Tauschvertrag einliegenden Dokumente:

- Schreiben Abt. Grundverkehr vom 2. Mai 2007 an die Mutter des damals mj. Philipp Bauer, Frau Dagmar Bauer, als rechtliche Vertreterin
 - Schreiben Abt. Grundverkehr an das zuständige Pflugschaftsgericht BG Laa/Thaya vom 26. Juni 2007
 - GR-Beschluss vom 11. Dezember 2007 (Genehmigung Tausch)
 - Tauschvertrag Stadtgemeinde – Bauer vom 13. Februar 2009, Kanzlei Dr. Christian Neubauer
 - Genehmigung des Tauschvertrages durch Pflugschaftsgericht BG Laa/Thaya vom 24. Juni 2009
- sowie
- mündliche Information des damals zuständigen Sachbearbeiters für Grundverkehr, Hr. Bayer, vom 19. Mai 2017.

1.1. Ist die Stadtgemeinde verpflichtet, Verkehrsfläche, Wasser – und Kanalleitung herzustellen, damit Hr. Bauer auf seinem Grundstück eine baubehördliche Baubewilligung erteilt werden kann?

Für die rechtliche Beurteilung ist auf den wahren Willen der Parteien abzustellen, dh. was wollten die Parteien zum damaligen Zeitpunkt tatsächlich miteinander vereinbaren. Dazu sind die vorhandenen Beweismittel in Gesamtschau zu beurteilen.

Nach Information von Herrn Bayer vom 19. Mai 2017 wurde in den Gesprächen zwischen Stadtgemeinde und Frau Bauer ausdrücklich davon gesprochen, dass Philipp Bauer ein Baugrundstück erhalten sollte, gemeint war dezidiert ein Grundstück, auf dem Herr Bauer einmal bauen kann.

Sowohl im Schreiben der Stadtgemeinde an Frau Bauer vom 2. Mai 2007 als auch im Schreiben an das Pflugschaftsgericht vom 26. Juni 2007 nahm die Stadtgemeinde Bezug auf den damals aktuellen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan und führte sinngemäß aus, dass daraus ersichtlich ist „dass die angebotene Tauschfläche höherwertig ist als die abzutauschende Fläche“ von Herrn Bauer. Im Flächenwidmungsplan, der Frau Bauer 2007 zur Verfügung gestellt wurde, ist entlang des neuen GST von Herrn Bauer eine gewidmete Verkehrsfläche ersichtlich.

Im abgeschlossenen Tauschvertrag vom 13. Februar 2009 sind die Flächen der Trennstücke, nicht aber deren raumordnungsrechtliche Widmung angeführt.

In Zusammenschau der im Akt einliegenden Urkunden, Aussagen von Philipp und Dagmar Bauer sowie Herrn Bayer als damaligem Sachbearbeiter ist aus Sicht der Abt. Grundverkehr davon auszugehen, dass Philipp Bauer mit dem Tausch ein bebaubares Grundstück im Bauland erhalten sollte. Herr Bauer, vertreten durch seine Mutter und das Pflugschaftsgericht konnten auf Grund der geführten Gespräche in Zusammenhang mit dem übergebenen Flächenwidmungsplan darauf vertrauen, dass die für Bebauung erforderliche Infrastruktur besteht bzw. hergestellt wird.



Folgt man dieser rechtlichen Beurteilung, besteht rechtlich die Verpflichtung der Stadtgemeinde, die zur Genehmigung eines Bauansuchens erforderliche Infrastruktur zu errichten, wobei weder im Tauschvertrag vom 13. Februar 2009 oder GR-Beschluss vom 11. Dezember 2007, noch sonst im Akt ein Hinweis auf eine Vereinbarung vorliegt, bis wann die Infrastruktur hergestellt wird.

Herr Bauer beabsichtigt, im Zeitraum 2018/2019 zu bauen.

1.2. Von wem sind die Aufschließungsabgaben nach der NÖ BauO, NÖ KanalG und NÖ Wasserleitungsgesetz zu entrichten?

Wie unter Punkt 1. ausgeführt, ist davon auszugehen, dass Herr Bauer mit dem Tausch ein bebaubares Grundstück im Bauland erwerben sollte.

Herr Bauer führt in seinem Urgenzschreiben vom 11. Mai 2017 aus, dass für ihn und seine Mutter „immer klar gewesen ist, es handle sich um einen Bauplatz“.

Ob Herr Bauer damit ein Grundstück im Bauland meint, das bebaubar ist, oder tatsächlich einen Bauplatz im Sinne der NÖ BauO, iS. dass die Aufschließungsabgabe nach der NÖ BauO, die mit Antrag auf Erklärung zum Bauplatz bzw. Ansuchen um Bewilligung eines Bauvorhabens anfällt, entrichtet ist, kann nicht beurteilt werden.

Jedenfalls sind Hinweise darauf, dass die Aufschließungsgebühren nicht vorgeschrieben werden sollen, den im Akt einliegenden Dokumenten nicht zu entnehmen, insbesondere nicht dem GR-Beschluss vom 11. Dezember 2007 (Genehmigung Tausch) und dem Tauschvertrag selbst.

Mangels Vorliegens einer Vereinbarung über die Entrichtung der Aufschließungsabgaben ist davon auszugehen, dass die Aufschließungsabgaben im Falle der Bebauung durch Herrn Bauer zu entrichten sind.

Der GRA 2 hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Aus Sicht des GRA 2 besteht ein rechtlicher Anspruch von Herrn Bauer darauf, dass die zur Aufhebung des Bauverbotes erforderliche Infrastruktur von der Stadtgemeinde hergestellt wird.

Der GRA 8 wird um Behandlung der Herstellung der Infrastruktur (Wasser und Kanal) ersucht, vom Erfordernis der Vorsehung Bedeckung im VA 2018 ist auszugehen.

Der GRA 5 wird um Behandlung der Herstellung der Verkehrsfläche ersucht, vom Erfordernis der Vorsehung Bedeckung im VA 2018 ist auszugehen.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



B) Grundverkauf

Seltenhammer Werner und Carola, Ankauf Teilfläche GST-NR 5528, KG Paasdorf (Stadtgemeinde Mistelbach, öffentliches Gut)

Die Familie Seltenhammer/Loibl ist Eigentümerin der GST-NR 5518 und 5517, Widmung Grünland, und sucht das Ehepaar Dipl. Päd. Werner und Carola Seltenhammer, Schwemmzeile 33, 2130 Paasdorf, mit Schreiben vom 20. April 2017 um Verkauf einer Teilfläche von GST-NR 5528 im Ausmaß von ca. 550 m², Widmung Verkehrsfläche, zu ortsüblichen Konditionen an.

Das GST der Stadtgemeinde ist eine Wegparzelle und liegt zwischen Grünland und der ehemaligen Bahntrasse der ÖBB. Die Bahntrasse der ÖBB wird von der NÖVOG derzeit an private Eigentümer verkauft. Es ist daher in diesem Bereich ein öffentlicher Weg für die Zufahrt zu privaten Grundstücken nicht mehr erforderlich.

Im Falle des Verkaufes ist eine Umwidmung der Teilfläche von Verkehrsfläche in Grünland erforderlich. Das Bauamt nimmt dazu sinngemäß wie folgt Stellung:

„Die Umwidmung der ehemaligen Bahntrasse, die im FWP als „Bahngrund“ kenntlich gemacht ist, ist von der Stadtgemeinde in die Wege zu leiten. Dabei kann die von Seltenhammer angekaufte Fläche ebenfalls umgewidmet werden“.

Das Grundstück steht im Eigentum Stadtgemeinde Mistelbach, öffentliches Gut, und ist die Teilfläche bei Verkauf aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

Vizebürgermeister Balon beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von 498 m², gemäß Teilungsplan DI Brezovsky, GZ 7726/17, vom 12. Juni 2017, Widmung Verkehrsfläche, zum Preis von € 3,30/m², Gesamtpreis € 1.643,40, inkl. der mit dem Verkauf für die Stadtgemeinde anfallenden ImmoEst an Carola und Dipl.-Päd. Werner Seltenhammer.

Sämtliche mit der Vermessung und grundbücherlichen Durchführung anfallende Kosten und Gebühren sind von den Käufern zu tragen.

Die Fläche ist als Verkehrsfläche gewidmet, die Umwidmung wird von der Stadtgemeinde im Zuge der Umwidmung der ehemaligen ÖBB Bahntrasse in die Wege geleitet. Ein konkreter Zeitpunkt für die Umwidmung ist derzeit noch nicht bekannt.

Die Teilfläche ist aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden.

Einstimmig genehmigt.

Zu 10.) Veranstaltungen

a) LiteraTourfrühling

Der LiteraTourfrühling 2017 war bei den 8 Lesungen mit insgesamt 516 BesucherInnen durchwegs gut besucht (ein Durchschnitt von ~65 Personen).



Die Daten zu den einzelnen Lesungen:

Datum	Autor	Lokalität	Besucherzahl	Honorar
05. März	Christa Jakob	Barockschlössl	23 Personen	€ 0,00
17. März	Bernhard Aichner	Kleider Bauer	88 Personen	€ 479,00
23. März	Kurt Kotrschal	Stadtbibliothek	32 Personen	€ 168,00
12. April	Georg Markus	Café Harlekin	83 Personen	€ 300,00
20. April	Gabriele Lukacs	MAMUZ Mistelb.	39 Personen	€ 186,00
28. April	Dirk Stermann	Altes Depot	113 Personen	€ 678,00
04. Mai	Hobbylit.- u. Prominente	Hotel Zur Linde	23 Personen	€ 0,00
18. Mai	Niki Glattauer	NMS Mistelbach	<u>115 Personen</u>	<u>€ 490,00</u>
			516 Personen	€ 2.301,00

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die Veranstaltung soll auch 2018 fortgeführt werden. Es soll weiter auf bekannte Namen bei den Autoren gesetzt werden. Die Lesung mit Mistelbacher Persönlichkeiten, die ihr Lieblingsbuch vorstellen und daraus lesen, soll beibehalten werden.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Dance Captain 2017, Abrechnung

Bezeichnung	Kalkulation		Tatsächlich	
	Einnahmen €	Ausgaben €	Einnahmen €	Ausgaben €
Eintrittskarten	1.100,00		1.547,00	
Einnahmen Buffet	300,00		298,70	
Sponsor - Volksbank	500,00		500,00	
Sponsor - Erste Bank	500,00		500,00	
Sponsoring Kulturvernetzung NÖ Jugendkultur	1.000,00		1.000,00	
Zuschuss Gemeinde Barleistungen	1.830,00		1.313,65	
Rahmenprogramm		1.000,00		1.060,00
Preisgelder - Seminare		900,00		900,00
Verpflegung Teilnehmer		175,00		0,00
Moderation		200,00		200,00
Fotos		300,00		300,00
Film		300,00		245,00
Blumen		200,00		250,00
Lichttechnik		1.140,00		1.440,00



Tontechnik		350,00		360,00
AKM - Gebühr		150,00		190,32
Buffet Einkäufe		225,00		151,43
Veranstaltungsanmeldung		60,00		0,00
Plakatierung		30,00		25,20
Plakate		100,00		0,00
Glaspokal (Fa. Glas Frank)	250,00	250,00	250,00	250,00
Saalmiete (Gemeinde)	1.000,00	1.000,00	1.244,98	1.244,98
Website		100,00		37,40
SUMME	6.480,00	6.480,00	6.654,33	6.654,33

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) Stadtfest 2017

Das Stadtfest 2017 wird von Donnerstag 24. August bis Sonntag 27. August 2017 stattfinden.

Donnerstag: Nacht der Filmmusik mit der Stadtkapelle Mistelbach

Freitag: offizielle Eröffnung mit Bieranstich des Hauptsponsors Hubertus.
Musikalisch werden Crosscover aus Neumarkt und SKOLKA auf der Bühne vertreten sein.

Samstag: Neumarkter Frühschoppen mit der Werkvolkkapelle, Bieranstich und Weißwurstessen, Familiennachmittag, musikalisch werden Reinhard Reiskopf & die Münchner Wiesnmusikanten durch diesen Abend führen.

Sonntag: Festmesse, Frühschoppen mit dem Musikverein Ebendorf, großer Korso, zwischendurch Musik von Harry Kucera & Band, Tombola

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11.) Puppentheatertage

a) Eintrittspreise

Die Eintrittspreise sollen je nach Veranstaltung für Erwachsene € 10,--, € 12,--, € 15,-- und € 18,-- ausmachen. Für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre und darüber hinaus mit Ausweis für Schüler, Lehrlinge, Präsenzdienler, Studenten (bis 24 Jahre) und für Personen mit besonderen Bedürfnissen jeweils die Hälfte.

Halbpreispas € 28,--, Tageskarten für Familientag € 5,--, Erwachsene € 12,--, Familien € 25,--.



Weiteres soll ein Rabatt von -€ 1,--/Karte für Kulturvernetzungs- und UNIMA-Mitglieder sowie NÖ-Card Besitzer gewährt werden.

Da es nun auch die Möglichkeit gibt, Eintrittskarten online über den Webshop zu erwerben, gibt es den Vorschlag, den Kartenpreis während des Festivals um € 0,50 zu erhöhen, um die Käufer zu animieren, die Karten entweder im Vorverkauf oder über den Webshop zu erwerben.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die Eintrittspreise sollen wie oben angeführt für die Internationalen Puppentheatertage 2017 gelten. Während des Festivals soll der Preis einer Vollpreiskarte jedoch um € 2,-- erhöht werden und jener einer Halbpriekarte um € 1,--.
Schulen und Kindergärten sollen von der Preiserhöhung während des Festivals ausgenommen werden.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Begleitausstellungen

In diesem Jahr werden die Internationalen Puppentheatertage von drei Ausstellungen begleitet:

- Im Foyer des Stadtsaals wird es während des Festivals (20. - 26. Oktober 2017) eine Ausstellung unter dem Titel „Das ver-rückte Wohnzimmer“ in Kooperation mit dem NONSEUM Herrnbauergarten und dem Theater DEZORZOVO LŮTKOVÉ DIVADLO Bratislava geben.
- In den oberen Räumlichkeiten des Barockschlossls wird es vom 29. September bis 26. Oktober 2017 eine erlesene Ausstellung unter dem Arbeitstitel „Faces & gute Unterhaltung im 19. Jahrhundert“ aus der Familiensammlung Dr. Reiner mit Figuren aus der Puppentheatersammlung der Stadtgemeinde Mistelbach zu sehen geben.
- Die Briefmarkenausstellung des ABSV Mistelbach wird am 25. und 26. Oktober 2017 von 10:00 bis 17:00 Uhr im Barockschlossl zu sehen sein. Eröffnung der Briefmarkenausstellung: Dienstag, 24. Oktober 2017 um 18:00 Uhr.
- Das Sonderpostamt ist für Mittwoch, den 25. Oktober 2017, von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr geplant.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.



Zu 12.) Denkmalpflege

a) Dreifaltigkeitssäule/Pestsäule/Pranger, Restaurierung

Dreifaltigkeitssäule:

Im Spätsommer 2016 wurde von der Verwaltung eine Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung als Billigstbieterprinzip zur Restaurierung der Dreifaltigkeitssäule durchgeführt. Am 12. September 2016 fand im Beisein von DI Manfred Kreuzer, Roswitha Lukes, Gerhard Koudela sowie den bietenden Firmen Mag. Heinz Meisnitzer und Archnet, die öffentliche Anbotsöffnung statt.

Die Anbotsöffnung brachte folgendes Ergebnis:

Fa. Archnet, 2340 Mödling	€ 94.624,80 exkl. USt
Mag. Heinz Meisnitzer, 1050 Wien	€ 163.710,00 exkl. USt
Mag. Art Karl Scherzer, 2111 Rückersdorf	€ 219.735,00 exkl. USt
Peter Asimus, 2263 Waidendorf	€ 220.735,00 exkl. USt
Otto Blaßnig, 1030 Wien	€ 262.590,00 exkl. USt

Die Firma Archnet hat mittels Begleitschreiben bekanntgegeben, dass die im Restaurierziel der Ausschreibung vorgeschlagene Applikation von Bleiblech an den horizontalen Verplattungen im Einheitspreis der Pos. 03 nicht enthalten ist. Weiters wurde mitgeteilt, dass in den Einheitspreisen der Pos. 04 Vierungen (steinerne Ersatzstücke in Fehlstellen) nicht enthalten sind. Ebenso wird bemerkt, dass die Fehlstellen an statisch tragenden Elementen nicht aus Naturstein sondern aus mineralischer Ergänzungsmasse hergestellt werden.

Aufgrund des Begleitschreibens der Firma Archnet und des extrem unterpreisigen Angebotes wurde in Absprache mit dem Bundesdenkmalamt und dem Ersteller der Ausschreibung, Herrn Peter Asimus, eine vertiefte Anbotsprüfung durchgeführt. Dabei wurde erörtert, dass selbst bei zu erwartenden Nachforderungen durch die Firma Archnet die Endabrechnungssumme extrem günstig bleibt.

Die im Begleitschreiben festgehaltenen, nicht in den Einheitspreisen einkalkulierten Arbeitsschritte lassen sich mit ca. € 5.000,-- exkl. USt beziffern.

Die Ergänzungen der Fehlstellen an den statisch tragenden Elementteilen mit mineralischer Ergänzungsmasse anstatt Naturstein sind sanierungstechnisch nicht relevant. Aus Sicht des Bundesdenkmalamtes spricht nichts gegen eine Beauftragung der Firma Archnet für die Restaurierung der Dreifaltigkeitssäule am Hauptplatz in Mistelbach.

Aufgrund der Tatsache, dass in der Verwaltung keine Spezialisten für Sanierungstechniken an historischen Bauwerken anwesend sind, erscheint es sinnvoll, einen externen Fachmann für die Begleitung und Kontrolle der durchzuführenden Arbeiten an der Dreifaltigkeitssäule zu beauftragen. Dazu wurde von Herrn Peter Asimus, welcher die seinerzeitige Kostenschätzung und die Ausschreibungsunterlagen erstellt hat, ein Anbot eingeholt. Die Anbotssumme für die Baubegleitung sowie die Qualitätssicherung des Restaurierungsvorhabens der Dreifaltigkeitssäule beträgt € 3.400,-- exkl. USt. Die Abrechnung soll nach tatsächlichem Aufwand erfolgen.

Pestsäule:

Der Sockel der Pestsäule am Conrad Hötendorf-Platz ist brüchig. Frau Ing. Urban Leschnig war bereits vor Ort und hat die Pestsäule begutachtet.



Ihrer Ansicht nach ist der Sockel, der aus Sandstein besteht, durch die unsachgemäße Versiegelung des Sockels mit einer zwei Zentimeter dicken Betonschicht brüchig geworden, da das eingetretene Wasser durch die Betonschicht nicht verdampfen konnte. Laut Aussage von Frau Ing. Urban Leschnig ist eine Sanierung unbedingt und möglichst rasch erforderlich, um weitere Schäden hintanzuhalten.

Es liegt ein Kostenvoranschlag für die Reparaturarbeiten der Fa. Thornton in Höhe von € 1.555,-- (exkl. USt.) vor. Dieser sieht vor, die Betonschicht abzutragen und Teile des Sandsteines zu ersetzen. Der Kostenvoranschlag wird noch vom Denkmalamt geprüft.

Pranger:

Der Obelisk ist in der Mitte gerissen (kann in absehbarer Zeit zu statischem Problem führen) und die Oberfläche ist verschmutzt und bemoost und es sind viele Rostausblühungen vorhanden.

Es liegt ein Kostenvoranschlag der Fa. Thornton zur Restaurierung des Obeliskens sowie einer neuen Schrifttafel in Höhe von € 2.306,-- vor.

Aufgrund des Ergebnisses der Anbotseröffnung und der Expertenmeinungen sind folgende Kosten für die Sanierung zu erwarten:

Dreifaltigkeitssäule:

Fa. Archnet, 2340 Mödling	€ 94.624,80 (exkl. USt.)
Unvorhergesehenes	€ 10.000,00 (exkl. USt.)
Peter Asimus, 2263 Waidendorf	€ 3.400,00 (exkl. USt.)

Pestsäule:

Fa. Thornton	€ 1.555,00 (exkl. USt.)
--------------	-------------------------

Pranger:

Fa. Thornton	€ 2.306,00 (exkl. USt.)
--------------	-------------------------

Gesamtsumme

€ 111.885,80 (exkl. USt.)

Im außerordentlichen Haushalt des Voranschlages sind € 136.100,-- für die Denkmalpflege vorgesehen.

Der GRA 4 hat in seiner Sitzung vom 23. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Auftrag zur Sanierung der Dreifaltigkeitssäule soll an die Fa. Archnet zum Preis von € 94.624,80 exkl. USt. ergehen und Herr Peter Asimus soll die Baubegleitung sowie die Qualitätssicherung zum Preis von € 3.400,-- exkl. USt. übernehmen.

Der Auftrag zur Sanierung Pestsäule und des Prangers soll an die Fa. Thornton zum Preis von € 1.555,-- exkl. USt. (Pestsäule) und € 2.306,00 exkl. USt. (Prangers) ergehen.

Stadtrat Frank beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 5/362100/729000 gegeben.

Gemeinderat Fenz fragt nach, wann mit den Restaurierungsarbeiten begonnen wird.

Stadtrat Frank teilt mit, dass die Firmen morgen (nach der Gemeinderatssitzung) den Arbeitsauftrag erhalten. Es ist zu hoffen, dass im Herbst mit den Arbeiten begonnen wird, Garantie gibt es dafür keine, da die Firmen sehr ausgelastet sind.

Gemeinderat Mag. Krickl fragt sinngemäß nach, ob bei dem eklatanten Preisunterschied auch tatsächlich gewährleistet ist, dass die beauftragte Firma in der Lage ist, die beauftragten Arbeiten bestmöglich durchzuführen.



Stadtrat Frank teilt mit, dass nach Information des Bundesdenkmalamtes diese Firma dazu in der Lage ist.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Frank zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

b) Barockschlössl, Deckensanierung

Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen der Dippelbaumdecke im Schlössl durch die Firma Holzbau Graf wurde festgestellt, dass einige Dippelbäume zur Gänze ausgewechselt werden müssen. Aus diesem Grund fand am 23. Juni 2017 eine Besprechung mit dem Bundesdenkmalamt für die weitere Vorgehensweise statt. Dabei wurde festgelegt, dass der bereits beauftragte Statiker genaue Angaben über die Sanierungsmaßnahmen an die ausführende Firma übermitteln soll.

Der Termin zwecks der Begutachtung der freigelegten Dippelbaumdecke im Schlössl findet mit allen Beteiligten am 17. Juli 2017 statt. Die weitere Vorgehensweise wird in dieser Besprechung festgelegt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Zu 13.) Verträge

a) KG Mistelbach, Kirchenberg - Winterdienst

Seit 2011 wurde der Bereich Kirchenberg zur winterdienstlichen Betreuung ausgelagert. Da der letzte Vertrag, abgeschlossen 2012 auf 5 Jahre, heuer ausgelaufen ist, wurde nach den internen Richtlinien eine Direktvergabe – unverbindliche Preisauskunft, gewählt und 3 Vergleichspreisauskünfte eingeholt.

Konkret liegen folgende Preisauskünfte vor:

- **Haus-Service Traindl Herbert, Hauptstraße 14, 2134 Staatz/Kautendorf**
Vertrag auf ein Jahr € 6.100,--
Vertrag auf 5 Jahre € 5.083,33/Jahr fix auf die Laufzeit
- **Maschinenring-Service NÖ-Wien, Bahnstraße 32, 2130 Mistelbach**
Vertrag auf ein Jahr € 7.850,--
Vertrag auf 5 Jahre € 7.850,--/Jahr mit Indexanpassung
- **Kommunaldienst Weinviertel OG, Hauptstraße 54, 2263 Dürnkrut**
Möchte keine Preisauskunft abgeben
- **Gartengestaltung Hertl, Erdölstraße 102, 2185 Ebersdorf a.d. Zaya**
Vertrag auf ein Jahr € 8.500,--
Vertrag auf 5 Jahre € 8.500,--/Jahr fix auf die Laufzeit

Alle Preise exkl. MwSt

Die Prüfung der eingereichten Preisauskünfte hat die Firma Haus Service Traindl Herbert als Bestbieter mit einem 5 Jahresvertrag ausgewiesen.



Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Firma Haus Service Traindl Herbert, Hauptstraße 14, 2134 Staats/Kautendorf, soll der Winterdienst für den Bereich Kirchenberg entsprechend der Preisanfrage für 5 Jahre vergeben werden.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Kettlasbrunn, Park & Drive Anlage, Übereinkommen mit dem Land Niederösterreich und der ASFINAG

Am 18. Mai 2016 hat der Gemeinderat das Rahmenübereinkommen zwischen der ASFINAG und dem Land NÖ betreffend den Bau und Betrieb von Park & Drive Anlagen beschlossen. In der GRA 5 Sitzung vom 22. September 2016 wurde das Grundstück Nr. 4674, KG Kettlasbrunn, für die Errichtung der P&D Anlage an das Land NÖ verkauft.

Der Stadtgemeinde Mistelbach wurde nun das Übereinkommen für die P&D Anlage Mistelbach Ost Wilfersdorf übermittelt. Die Gesamtkosten für die Anlage betragen ca. € 167.000,--. Die Kosten werden vom Land NÖ und von der ASFINAG getragen. Die Stadtgemeinde Mistelbach hat die erforderliche Beleuchtung herzustellen.

Die Erhaltung, der Winterdienst, Reinigung, Müllentsorgung, Wartung, Pflege der Bepflanzung, Beschilderung und Bodenmarkierungen werden von der Stadtgemeinde Mistelbach übernommen und durchgeführt. Die Laufzeit des Vertrages ist 20 Jahre. Wenn von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach der Wunsch besteht, eine Videoüberwachung durchzuführen, so ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 4.000,-- an die ASFINAG zu bezahlen. Die Kamera wird in das System der ASFINAG eingebunden.

Der GRA 5 hat in seiner Sitzung vom 24. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Das vorliegende Übereinkommen mit dem Land NÖ und der ASFINAG soll angenommen werden. Zusätzlich soll auch die Videoüberwachung zu einem Preis von € 4.000,-- einmalig angenommen werden.

Stadtrat Harrer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 05/6120/0020/662

Gemeinderat Ing. Prinz erkundigt sich, wer die Videoüberwachung auf der Park and Drive Anlage übernehmen wird, dies ist die Fa. ASFINAG.

Einstimmig genehmigt.



Zu 14.) Stadtmarketing

a) Montagsmarktfahrer, Besprechung betreffend Standort

Auf ausdrücklichen Wunsch der Montagsmarktfahrer hat der GRA 6 in seiner Sitzung vom 29. Mai 2017 einstimmig die Änderung der Marktordnung des Bürgermeisters (in der gültigen Fassung vom 26. Jänner 2017) empfohlen:

Gemäß dem Beschluss des GRA 6 und der auf Grundlage des Beschlusses erfolgten Abklärungen sind insbesondere folgende Punkte betroffen:

- Der Montagsmarkt möge ab 4. September 2017 am Parkstreifen parallel zum Gehsteig auf der Westseite des Hauptplatzes zwischen der Marktgasse und der Apotheke stattfinden.
- Der Samstagmarkt möge ab sofort unter dem Glasdach südlich des öffentlichen WCs stattfinden.
- Als Ausweich-Standort (z.B. bei Veranstaltungen, Baustellen oder Jahrmarkt) möge der Platz zwischen Rathaus und Dreifaltigkeitssäule für alle Wochenmärkte festgelegt werden.

Der Freitagmarkt (der „neumarkt“) mit Street-Food bleibt weiterhin am Standort zwischen Rathaus und Dreifaltigkeitssäule.

Diese Vorgehensweise wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20. Juni 2017 einstimmig beschlossen.

Gemeinderat Mag. Krickl fragt, ob es geplant ist, die Zufahrt am Hauptplatz wieder zu verändern.

Stadtrat Stubenvoll teilt mit, dass er nichts von einer Änderung weiß, aber inhaltlich für Straßenplanung auch nicht zuständig ist.

Gemeinderat Netzl findet es bedauerlich, dass Hinweise, dass der Markt so nicht funktionieren wird, nicht berücksichtigt wurden, obwohl dafür einige € 100.000,-- investiert wurden.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Konsensloses Plakatieren

Seit Jahresbeginn gelten die neuen Tarife zum Plakatieren auf den Dreieckständern (siehe unten angeführte Aufstellung). Konsensloses Plakatieren auf Laternenmasten, Maschendrahtzäunen oder genauso auch ohne Bezahlung auf den insgesamt 29 Dreieckständern in der Großgemeinde gehört damit der Vergangenheit an und wird im Fall des Falles in Rechnung gestellt.

Vorgehensweise:

Aufgrund einiger konkreter Anlassfälle von konsenslosem Plakatieren werden die verantwortlichen Veranstalter durch das Bürgerservice einmalig schriftlich ermahnt, das konsenslose Plakatieren in Zukunft zu unterlassen.



Im Bürgerservice wird diese Verwarnung vermerkt, um einen Überblick über bereits gemahnte Veranstalter zu behalten. Bei der erstmaligen Verwarnung hat der Veranstalter die Möglichkeit, konsenslos aufgehängte Plakate auf Litfaßsäulen oder Maschendrahtzäunen umgehend zu entfernen, handelt es sich um illegal aufgehängte Plakate auf den Dreieckständern, so werden diese durch Plakateur Gerhard Janner entfernt.

Sollte es dennoch seitens der Veranstalter zu einem erneuten konsenslosem Plakatieren kommen, wird vorgeschlagen, dem Veranstalter eine Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen, wofür die derzeit geltende Tarifordnung geändert werden muss!

Aktuelle Tarife:

Plakatieren für zwei Wochen (maximal 29 Stück):

A3: Plakate bis zu einer Größe von DIN A3 kosten im Standardtarif € 3,-- sowie im Fördertarif (für Vereine der Großgemeinde Mistelbach) 1 Euro.

A2: Plakate bis zu einer Größe von DIN A2 kosten im Standardtarif € 5,-- sowie im Fördertarif (für Vereine der Großgemeinde Mistelbach) € 2,--.

Plakatieren für vier Wochen (maximal 29 Stück):

A3: Plakate bis zu einer Größe von DIN A3 kosten im Standardtarif € 6,-- sowie im Fördertarif (für Vereine der Großgemeinde Mistelbach) € 2,--.

A2: Plakate bis zu einer Größe von DIN A2 kosten im Standardtarif € 10,-- sowie im Fördertarif (für Vereine der Großgemeinde Mistelbach) € 4,--.

Ergänzung der Tarifordnung „Konsensloses Plakatieren“:

Für konsensloses Plakatieren wird dem Verursacher nach einer einmaligen Verwarnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 100,-- in Rechnung gestellt.

Der GRA 6 hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 2017 die Änderung/Ergänzung der bestehenden Tarifordnung um den Punkt „Konsensloses Plakatieren“ empfohlen.

Stadtrat Stubenvoll beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bei 1 Stimmenthaltung (Gemeinderat Brunner) genehmigt.

Zu 15.) Feuerwehrangelegenheiten

Zubau FF-Haus Kettlasbrunn, Zuschuss Stadtgemeinde

Die FF Kettlasbrunn hat eine detaillierte Kostenschätzung und ein Ansuchen um Zuschuss der Stadtgemeinde Mistelbach vorgelegt, die zusammengefasst Folgendes ergeben:

Kostenrahmen laut FF-Kettlasbrunn

Baukostenschätzung Bmst. Ing. Schleining	€ 152.676,00
Abbruchkosten	€ 7.023,82
Vermessungskosten	€ 1.600,00
Gesamtkosten	€ 161.299,82



Finanzierung

Eigenleistung FF Kettlasbrunn	€ 40.000,00 – 60.000,00
Finanzierung FF Kettlasbrunn	€ 20.649,82 – 40.649,82
Förderung Landesfeuerwehrverband	€ 0,00
Zuschuss Stadtgemeinde	
(Wunsch der FF Kettlasbrunn)	€ 80.650,00
Gesamt	€ 161.299,82

Das wären 50 % Zuschuss der Stadtgemeinde Mistelbach
Förderung Land NÖ – Wunsch der FF Kettlasbrunn: Aufteilung 50/50 Gemeinde/FF.

Von Seiten der Gemeindegremien ist jetzt die Höhe des Zuschusses, der dann in die Budgetverhandlungen 2018 einfließen soll und die Verwendung einer eventuellen Förderung durch das Land NÖ festzulegen und zu beschließen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, dass das Projekt analog zu Hüttendorf mit 1/3 der geschätzten Baukosten (max. € 53.800,--) gefördert werden soll. Dieser Betrag soll in die Budgetverhandlungen 2018 einfließen. Eine eventuelle Förderung des Landes NÖ vermindert den Finanzierungsanteil der FF Kettlasbrunn.

Vorausgesetzt der möglichen Finanzierung im Voranschlag 2018 ergibt sich folgender Finanzierungsplan für das Projekt Zubau FF-Haus Kettlasbrunn:

Baukostenschätzung Bmst. Ing. Schleining	€ 152.676,00
Abbruchkosten	€ 7.023,82
Vermessungskosten	€ 1.600,00
Gesamtkosten	€ 161.299,82

Finanzierung

Eigenleistung und	
Finanzierungsbeitrag FF Kettlasbrunn	€ 107.499,82
Förderung Landesfeuerwehrverband	€ 0,00
Förderung Land NÖ	steht noch nicht fest
Zuschuss Stadtgemeinde	€ 53.800,00
Gesamt	€ 161.299,82

Stadtrat Schwarz beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dem Finanzierungsbeitrag der Stadtgemeinde Mistelbach in Höhe von max. € 53.800,-- die Zustimmung erteilen, damit dieser bei den Budgetverhandlungen 2018 berücksichtigt werden kann.

Einstimmig genehmigt.



Zu 16.) Hochwasserschutz

a) KG Hüttendorf, Projekt Hofgrund-Stadlweg

Um das geplante Hochwasserschutzprojekt „Hofgrund-Stadlweg“ umsetzen zu können, ist es erforderlich, die alten Projektunterlagen von DI Christoph Weiss aus dem Jahr 1998 komplett zu überarbeiten, da sich sowohl an den technischen bzw. rechtlichen Rahmenbedingungen teils gravierende Änderungen ergeben haben als auch die Grundstücksituation heute eine andere ist. Aus diesem Grund hat das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA3 Regionalstelle Weinviertel, im Namen der Stadtgemeinde Mistelbach Preisauskünfte bei drei namhaften Planungsbüros eingeholt - mit folgendem Ergebnis:

DI Ernst Grand, Zivilingenieur f. Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 1170 Wien,
Preisauskunft vom 24. März 2017: € 36.240,-- inkl. USt.

DI Gerhard Frei, Ziviltechniker, Ingenieurkonsulent f. Bauingenieurwesen, 1190 Wien,
Preisauskunft vom 3. April 2017: € 14.280,-- bis € 29.070,-- inkl. USt; Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Donauconsult Ingenieurbüro GmbH, 1170 Wien,
Preisauskunft vom 27. März 2017: € 6.933,-- inkl. USt

Die eingebrachten Unterlagen wurden von der Abteilung Wasserbau geprüft und es wurde festgestellt, dass alle Angebote den Vorgaben der RIIWA-T gem. WBFVG entsprechen und entsprechend der Qualifizierung der Planungsbüros bei allen Anbietern von einer zufriedenstellenden Arbeitsdurchführung auszugehen ist. Es wird daher vorgeschlagen, den Zuschlag entsprechend dem Anbotspreis der Firma Donauconsult zu erteilen und diese zu beauftragen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 den Beschluss gefasst, die Planungsarbeiten bei anzunehmender gleicher Qualifizierung aller Anbieter an den Billigstbieter, die Firma Donauconsult zu vergeben.

Stadtrat Schwarz beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung unter 5/7190-0503 Stadlweg Hüttendorf

Einstimmig genehmigt.

b) KG Hüttendorf, ehem. Mühle Welte Ursula und Binder Josef

Bei der ehemaligen Mühle in 2130 Hüttendorf, Obere Landstraße 113, die von Frau Welte Ursula und Herrn Binder Josef als Reiterhof genutzt wird, gab es im Jahr 2016 massive Probleme mit dem Hangwasser der gegenüberliegenden Äcker. Das Mühlengebäude, der geschotterte Zufahrtsweg und der Sandreitplatz wurden mehrere Male überflutet und angeschlammt. Um die Situation nachhaltig zu verbessern, wurden gemeinsam mit der Straßenmeisterei Mistelbach mehrere Besprechungen vor Ort durchgeführt, die jedoch zu keinem befriedigenden Ergebnis führten, da kein Grabensystem entlang der Landesstraße vorhanden war und das Wasser nicht über die Straße geordnet abgeleitet werden konnte.



Zwischenzeitlich wurde aber von der Straßenmeisterei Mistelbach ein altes Rohr freigelegt, das in den 1990er Jahren schon zu diesem Zweck in die Straße eingebaut wurde. Nunmehr ist es möglich, die anfallenden Regenmengen geordnet über kleine Gräben zu sammeln, unter der Landesstraße durchzuführen und über ein Grabengrundstück der Stadtgemeinde Mistelbach (Gst.Nr. 1695/5) in den Mühlbach einzuleiten.

Die Straßenmeisterei Mistelbach hat sich bereit erklärt, auf ihre Kosten die erforderlichen Gräben herzustellen, einen Schacht für einen weiteren Rohranschluss zu errichten und die vor dem Mühlengebäude anfallenden Regenwässer über ein Einlaufgitter in diesen Schacht einzubinden. Aufgabe der Stadtgemeinde Mistelbach wäre es, den Kanal mittels eines DN 500 Schwerlastrohres ca. 8 Meter zu verlängern, einen Auslaufkopf zu betonieren und einen flachen Graben bis hin zum bestehenden Mühlbach mit dem Bagger auszuformen. Die Gesamtkosten dafür (Material und Arbeit) werden auf ca. € 6.000,-- geschätzt, wobei die Arbeiten zur Gänze vom Bauhof ausgeführt werden könnten. Für die Konzepterstellung notwendige Vermessungsarbeiten sind bislang Kosten in Höhe von € 288,-- inkl. USt angefallen.

Der GRA 7 hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 2017 den Beschluss gefasst, die angeführten technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zu den dargestellten Kosten umzusetzen.

Stadtrat Schwarz beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Die Bedeckung ist unter 5/7190-0503 gegeben.

Einstimmig genehmigt.

Zu 17.) Annahme Fördervertrag NÖ Wasserwirtschaftsfonds und Kommunalkredit

a) Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 110

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 wurde die Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Projekt ABA Mistelbach, BA 110 – Kanalkataster Teilgebiet 1 (Mistelbach Nordwest) übermittelt.

Die Projektkosten belaufen sich auf € 105.000,--. Die vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von € 8.000,-- wird zugesichert. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Betrag ausbezahlt.

Baubeginn: 11. Jänner 2016, Funktionsfähigkeit 31. Dezember 2018

Der vorliegende Vertrag mit der Aktenzahl WA4-WWF-40204110/2 soll vollinhaltlich angenommen werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Der Fördervertrag mit der Aktenzahl WA4-WWF-40204110/2, BA 110 – Kanalkataster Teilgebiet 1 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit vorläufigen Projektkosten von € 105.000,-- und einer vorläufigen Förderungspauschale von € 8.000,-- soll vollinhaltlich angenommen werden.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Die Einzahlung erfolgt auf 6/851994/871000 Zuschuss des Landes

Einstimmig genehmigt.



b) Förderung NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 112

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 wurde die Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds für das Projekt ABA Mistelbach, BA 112 – Kanalkataster Teilgebiet 2 (Mistelbach Süd) übermittelt.

Die Projektkosten belaufen sich auf € 165.000,--. Die vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von € 12.000,-- wird zugesichert. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Betrag ausbezahlt.

Baubeginn: 9. Jänner 2017, Funktionsfähigkeit 31. Dezember 2019

Der vorliegende Vertrag mit der Aktenzahl WA4-WWF-40204112/2 soll vollinhaltlich angenommen werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Fördervertrag mit der Aktenzahl WA4-WWF-40204112/2, BA 112 – Kanalkataster Teilgebiet 2 des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit vorläufigen Projektkosten von € 165.000,-- und einer vorläufigen Förderungspauschale von € 12.000,-- soll vollinhaltlich angenommen werden.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Die Einzahlung erfolgt auf 6/851994/871000 Zuschuss des Landes

Einstimmig genehmigt.

c) Förderung Kommunalkredit BA 110

Mit Schreiben vom 24. April 2017 wurde die Zusicherung von Förderungsmitteln aus der Umweltförderung der Kommunalkredit für das Projekt ABA Mistelbach, BA 110 – Kanalkataster Teilgebiet 1 (Mistelbach Nordwest) übermittelt.

Die Projektkosten belaufen sich auf € 105.000,--. Die vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von € 32.000,-- wird zugesichert. Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Baubeginn: 11. Jänner 2016, Funktionsfähigkeit 31. Dezember 2018

Der vorliegende Vertrag mit der Aktenzahl B600803 soll vollinhaltlich angenommen werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Fördervertrag mit der Aktenzahl B600803, BA 110 – Kanalkataster Teilgebiet 1 von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, mit vorläufigen Projektkosten von € 105.000,-- und einer vorläufigen Förderungspauschale von € 32.000,-- soll vollinhaltlich angenommen werden.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Die Einzahlung erfolgt auf 6/851994/870000 Kapitaltransferzahlungen von Bund

Einstimmig genehmigt.



d) Förderung Kommunalkredit BA 112

Mit Schreiben vom 24. April 2017 wurde die Zusicherung von Förderungsmitteln aus der Umweltförderung der Kommunalkredit für das Projekt ABA Mistelbach, BA 112 – Kanalkataster Teilgebiet 2 (Mistelbach Süd) übermittelt.

Die Projektkosten belaufen sich auf € 165.000,--. Die vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von € 48.000,-- wird zugesichert. Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Baubeginn: 9. Jänner 2017, Funktionsfähigkeit 31. Dezember 2019

Der vorliegende Vertrag mit der Aktenzahl B600806 soll vollinhaltlich angenommen werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Fördervertrag mit der Aktenzahl B600806, BA 112 – Kanalkataster Teilgebiet 2 von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien, mit vorläufigen Projektkosten von € 165.000,-- und einer vorläufigen Förderungspauschale von € 48.000,-- soll vollinhaltlich angenommen werden.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Die Einzahlung erfolgt auf 6/851994/870000 Kapitaltransferzahlungen von Bund

Einstimmig genehmigt.

Zu 18.) Öffentliches Gut

a) A1 Telekom, Verlegung Telekommunikationsleitungen Siedlung Mistelbach Nord - You Will Like It

Die Telekom hat den Antrag gestellt, Leitungen im Bereich der Siedlung Mistelbach Nord YWLI im öffentlichen Straßenbereich zu verlegen.

Die Verlegung erfolgt für Telekommunikationsleitungen kostenlos.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

KG 15028 Mistelbach, Einlagezahl 4456

GST-NR: 1091/2 Schaltkasten (freistehend) - Kunststoffverzweiger
Erdkabellegung

KG 15028 Mistelbach, Einlagezahl 4456

GST-NR: 5799/4 Schaltkasten (freistehend) - Kunststoffverzweiger
Erdkabellegung

KG 15028 Mistelbach, Einlagezahl 4456

GST-NR: 1114/2 Schaltkasten (freistehend) - Kunststoffverzweiger
Erdkabellegung

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Der Verlegung von Leitungen der A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien, auf den oben angeführten Grundstücken in der Siedlung Mistelbach Nord, YWLI wird zugestimmt.



Da es sich um ein Telekommunikationsnetz handelt, ist die Benützung von öffentlichem Gut kostenlos.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) KG Eibesthal, Gasthaus Fritsch, Grundbenützung für Errichtung eines behindertengerechten Einganges

Herr Fritsch Bernhard, Am Schenkberg 2, 2130 Eibesthal, will für einen Behinderteneingang eine Rampe errichten und benötigt dafür öffentlichen Grund. Gemäß vorliegendem Plan soll die Errichtung der Rampe gestattet werden.

Es wird das Grundstück 4155/165 in der KG Eibesthal beansprucht.

Die jährliche Benützungsgebühr ist von der Abgabenabteilung vorzuschreiben.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag vom Gasthaus Frisch für die Benützung von öffentlichem Gut für die Errichtung einer Rampe und eines neuen Zuganges zum Gasthaus in der KG Eibesthal wird zugestimmt. Die Versetzung des Lichtpunktes soll durchgeführt werden.

Die jährliche Benützungsgebühr für die Benützung von öffentlichem Gut soll von der Abgabenabteilung vorgeschrieben werden.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Windkraft Simonsfeld – E-Car Sharing

Windkraft Simonsfeld will gerne ein E-Car-Sharing-Projekt auf die Beine stellen und ersucht daher um die Benützung von öffentlichem Gut.

Es gibt die Standorte Triftweg und Thomas Freund-Gasse, mit je 2 möglichen Stellplätzen. Somit ergibt sich immer ein frei zugänglicher Stellplatz.

Es werden die Grundstück 5710/34, 912 und 913 bzw. Grundstück 484/1 beansprucht. Da es im öffentlichen Interesse ist, Car-Sharing-Projekte auf die Beine zu stellen und nebenbei auch noch E-Tankstellen auszubauen, sollen die Grundstücksflächen kostenlos für die Dauer der E-Tankstellen zur Verfügung gestellt werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Dem Standort Triftweg mit 2 möglichen Stellplätzen sowie der Errichtung der Elektrotankstelle auf öffentlichem Gut wird zugestimmt. Es fallen keine jährlichen Benützungskosten an.



Der Standort in der Thomas Freund-Gasse wird vom GRA 8 nochmals untersucht und daher bis auf weiteres zurückgestellt.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgehensweise die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) VKKJ Mistelbach, Errichtung einer Straßenzufahrt

Für die Errichtung der neuen Zufahrtsstraße für das Projekt VKKJ, wurde gemäß den Ausschreibungsunterlagen vom Büro Samek und von den beiden Firmen Angebote eingeholt:

- Held & Francke € 94.989,50
- Pittel + Brausewetter € 87.964,64

Im Budget sind € 66.000,-- berücksichtigt. Die Mehrausgaben in der Höhe von ca. € 22.000,-- müssen durch die Reduzierung der Position 5/840120/729100 finanziert werden.

Die Fa. Pittel + Brausewetter soll als Billigstbieter beauftragt werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Die Fa. Pittel + Brausewetter, Maustrenk 123, 2225 Zistersdorf, soll mit der Errichtung der Zufahrtsstraße zum Projekt VKKJ zu Kosten in der Höhe von € 87.964,64 beauftragt werden. Die Bauausführung ist mit dem Bauzeitplan von VKKJ abzustimmen und in den Sommermonaten zu errichten.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

e) KG Frättingsdorf, Familie Habitzl, Errichtung einer Straßenzufahrt

Folgende Angelegenheit wurde in der Sitzung des GRA 8 vom 13. Juni 2017 behandelt: Für die Errichtung der Zufahrtsstraße für die Fam. Habitzl in Frättingsdorf, wurden folgende Angebote eingeholt.

- Held & Francke € 25.989,71
- Pittel + Brausewetter € 26.626,16

Kanal- und Wasseranschluss werden separat abgerechnet und sind im obigen Preis nicht berücksichtigt. Baumeister Kazelt legte kein Angebot bis Montag, den 19. Juni 2017.

Es soll daher die Vergabe an den Billigstbieter erfolgen.



Der Billigstbieter, die Fa. Held & Francke, 2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 8, soll mit der Errichtung der Zufahrtsstraße auf öffentlichem Grund für die Familie Habitzl in Frättingsdorf entsprechend den Planunterlagen der Fa. Samek beauftragt werden.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Bedeckung: 1/6120/0020 durch Mehreinnahmen (Aufschließungsabgabe)

Einstimmig genehmigt.

Zu 19.) Indirekteinleiterverträge

Aufgrund der Übersiedlung der Werkstätte des Lagerhauses Mistelbach in den Wirtschaftspark ist es erforderlich, den Indirekteinleitervertrag auf den neuen Standort zu verlegen.

Antragsteller Lagerhaus Weinviertel Mitte, 2130 Mistelbach, Bahnstraße 32:

- Mineralölabscheider im Wirtschaftspark
- Mineralölabscheider bei der internen Tankstelle in der Bahnstraße

Desweiteren ist ein neuer Vertrag mit der Fa. TROST in der Ernstbrunnerstraße wegen eines Mineralölabscheiders nach der Autowaschanlage erforderlich.

Beim Interspar Mistelbach ist ein neuer Vertrag für einen Fettabscheider und die Kanalführung durch den Umbau erforderlich.

Die Anträge werden vom Büro Dr. Lengyel überprüft und der Vertrag soll mit:

- Lagerhaus Weinviertel Mitte, 2130 Mistelbach, Bahnstraße 32
- Karl Trost, Staatsbahnstraße 14, 2136 Laa/Thaya
- Interspar Gesellschaft m.b.H – Zentrale, Europastraße 3, Postfach 29, 5015 Salzburg erstellt werden.

Der GRA 8 hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Die oben angeführten Indirekteinleiterverträge mit

- Lagerhaus Weinviertel Mitte, 2130 Mistelbach, Bahnstraße 32
- Karl Trost, Staatsbahnstraße 14, 2136 Laa/Thaya
- Interspar Gesellschaft m.b.H – Zentrale, Europastraße 3, Postfach 29, 5015 Salzburg

sollen abgeschlossen werden.

Gemeinderat Thalhammer beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.



Zu 20.) Sportförderung, Richtlinien

Die Sportunion Mistelbach inkl. Sektion Tischtennis, Bushido Mistelbach, Tennisclub Mistelbach, LAC Harlekin, KSV Mistelbach, FC Mistelbach und UKJ Mistelbach haben gemeinsam mit dem Sportstadtrat und Sachbearbeiter des GRA 9 einen Vorschlag für neue Richtlinien zur Erlangung einer Sportförderung der Stadtgemeinde Mistelbach erarbeitet.

Diese wurden mit Schreiben vom 26. Mai 2017 bei der Stadtgemeinde Mistelbach eingebracht.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 die Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Vereine und den Vertretern des Sportausschusses bei der Erstellung der neuen Richtlinien sehr gelobt und wurden die neuen Richtlinien durch den GRA 9 beschlossen.

„Richtlinien zur Erlangung einer Sportförderung der Stadtgemeinde Mistelbach

Die Stadtgemeinde Mistelbach kann Vereinen, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Zuschüsse gewähren:

1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Vereinsförderung

Folgende Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme von Förderungen erfüllt sein:

1. Der Verein muss seinen Sitz iSd § 4 Abs 2 VerG in der Gemeinde Mistelbach haben und seine sportlichen Aktivitäten im Gemeindegebiet von Mistelbach entfalten.
2. Der Verein muss ein „eingetragener Verein“, dh im Vereinsregister erfasst sein (ein aktueller Auszug aus dem ZVR (d.h. im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 15 Monate) ist dem Antrag beizulegen).
3. Der Verein muss gemeinnützig iSd gültigen gesetzlichen Bestimmungen (VerG, BAO) sein.
4. Der Verein muss Mitglied eines Dachverbandes (ASKÖ, ASVÖ, Sportunion) sein.
5. Der Verein muss seit mindestens einem Jahr bestehen.
6. Der Verein muss nachhaltige Nachwuchsarbeit leisten, d.h. über zumindest drei Jahre zumindest zehn Nachwuchssportler ausbilden. Diese müssen an Wettkämpfen teilnehmen (Meisterschaften, Turnierbetrieb, Einzel-Wettkämpfe).

Verfügt ein Verein in einem Förderjahr nicht über eine ausreichende Zahl an Nachwuchssportlern, die an Wettkämpfen teilnehmen, erreicht er im betreffenden Förderjahr jedoch mehr als 1 % der Gesamtpunktezah, die im betreffenden Förderjahr auf alle antragstellenden Vereine insgesamt entfällt, ist der Verein ungeachtet des Nichtvorliegens dieser Voraussetzung berechtigt, in dem betreffenden Jahr Förderungen in Anspruch zu nehmen. Wird die Mindestzahl an zehn Nachwuchssportlern über einen Zeitraum von drei Jahren nicht erreicht, entfällt dieser Anspruch.

Ausgenommen von der Voraussetzung der Teilnahme von Nachwuchs-Mitgliedern an Wettkämpfen sind Vereine, die in einem Sportbereich tätig sind, in dem die Abhaltung derartiger Wettkämpfe nicht vorgesehen ist. Nähere Ausführungen dazu finden sich in Anlage 1, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien bildet.

7. Der Antrag des Vereins inklusive sämtlicher geforderter Unterlagen muss bis zum Ablauf des letzten Tages der Einreichfrist vollständig bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein.

Der Verein hat nur dann Anspruch auf eine Förderung, wenn sämtliche der vorstehend angeführten Voraussetzungen (kumulativ) gegeben sind.



Keine Förderung erhalten kirchliche Organisationen, politische Parteien und Wählervereinigungen, Fördervereine, Altersgenossenvereine und Berufsvertretungen (z.B. Gewerbeverein) sowie ähnliche Vereinigungen.

2 Arten von Förderungen

2.1 Grundförderung Infrastruktur

Für jeweils € 100,- folgender Infrastrukturausgaben, die zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks aufgewendet werden, werden jeweils 5 Punkte vergeben:

- a) Laufende Kosten und Abgaben für den Betrieb vereinseigener oder die Anmietung und den Betrieb angemieteter Sportstätten (z.B. Energie, Wasser, Kanal, Abfall, Reinigung, Miete, Kommunikation wie Post, Telefon und Internet, Domaingebühren von Homepages, sowie Hallen- oder Platzwart).
- b) Kosten der laufenden Instandhaltung vereinseigener oder angemieteter, fremder Sportstätten (laufende Instandhaltung, Reparaturen, Instandsetzung).

Ausgenommen von der Förderung sind Erst- bzw. Neuinvestitionen in die Schaffung von Infrastruktur (Errichtungsmaßnahmen).

Kein Anspruch auf die Grundförderung Infrastruktur besteht insoweit, als die oben angeführten Kosten von der Stadtgemeinde Mistelbach getragen werden.

2.2 Grundförderung sonstiger Aufwendungen zur Erreichung des Vereinszwecks

Für jeweils € 100,- folgender Ausgaben, die zur Erreichung des satzungsmäßigen Vereinszwecks aufgewendet werden, werden jeweils 5 Punkte vergeben:

- Kosten der Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren
 - Verbandskosten (Nenngebühren, Meldegebühren, Gebühren für die Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen, Spieler- und Trainerlizenzen)
 - Schiedsrichtergebühren
 - Fahrtkosten anlässlich der Teilnahme an auswärts stattfindenden Sportveranstaltungen (Kosten öffentlicher Verkehrsmittel, Kosten der Miete von KFZ (zB Kleinbussen oder Autobussen), Versicherungsprämien von Vereins-KFZ; bei Nutzung von Vereins-KFZ oder privaten KFZ: Anzahl PKW x Fahrstrecke in km x Betrag des amtlichen Kilometergeldes – dabei wird davon ausgegangen, dass die KFZ bei Fahrten voll besetzt sind)
- Startgelder im Rahmen der Meisterschaftsteilnahme (Einzelsport)
- Schulungskosten und Prüfungsgebühren anlässlich der Aus- und Fortbildung von Trainern/Instruktoren/Übungsleitern
- Prämienbeiträge zu Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen des Vereins.

2.3 Grundförderung Nachwuchsarbeit

- a) Für jedes Mitglied des Vereines mit Wohnsitz im Gemeindegebiet von Mistelbach, das bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Sportart des Vereines aktiv ausübt, werden



jeweils 25 Punkte vergeben. Eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Namen und Geburtsdatum ist vorzulegen.

- b) Für jede Nachwuchsmannschaft des Vereines, deren Mitglieder bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und die an einem Meisterschaftsbetrieb teilnimmt, werden jeweils 100 Punkte vergeben. Eine Liste der betreffenden Nachwuchsmannschaften inklusive ihrer Mitglieder mit Namen und Geburtsdatum ist vorzulegen.

2.4 Maßnahmen- und Projektförderung Nachwuchsarbeit

- a) Für Projekte im Rahmen der sportlichen Frühförderung, d.h. von Kindern im Kindergarten- und Volksschulalter (Gruppen des Vereines, deren Mitglieder bis zum 31.12. des Kalenderjahres, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch nicht an einem Meisterschaftsbetrieb teilnehmen), werden jeweils 50 Punkte vergeben. Eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Namen und Geburtsdatum ist vorzulegen.
- b) Für Kooperationsmaßnahmen mit Kindergärten und Volksschulen im Gemeindegebiet von Mistelbach (Abhaltung von Schnupperstunden, Bewegungseinheiten durch Trainer/Übungsleiter/Instruktoren des Vereines) während der Kindergarten-Öffnungszeiten bzw. im Rahmen des Schulunterrichts werden jeweils 50 Punkte vergeben, sofern der Verein an der betreffenden Bildungseinrichtung zumindest 5 Einheiten à 50 Minuten pro Semester absolviert. Belege zum Nachweis der Durchführung sowie der Teilnahme an der Veranstaltung sind vorzulegen.
- c) Für überregionale Wettkampf-Veranstaltungen im Nachwuchsbereich (z.B. Nachwuchsturniere, Saisonabschluss-Turniere), für die nachweislich Kosten anfallen, für die der Verein aufzukommen hat und bei denen keine Eintrittsgelder eingehoben werden, werden jeweils 50 Punkte vergeben. Die Vergabe der Punkte erfolgt pro Veranstaltung, auch wenn sich diese über mehrere Tage erstreckt. Belege zum Nachweis der Durchführung der Veranstaltung sind vorzulegen.

2.5 Grundförderung Leistungssport (Erwachsene)

Zur Abdeckung anfallender Mehrkosten im Rahmen der Teilnahme an Meisterschaften im Amateurbereich der Erwachsenenligen werden in Abhängigkeit von der Leistungsklasse/Ligazugehörigkeit und der damit verbundenen Regionalität zwei Leistungssport-Kategorien – Kategorie A und Kategorie B – unterschieden, für die folgende Punkte vergeben werden:

- Kategorie A (höchste österreichische Amateurlasse) verbunden mit der Teilnahme an zumindest fünf Meisterschaftsspielen/Turnieren/Wettkämpfen im Meisterschaftsbetrieb pro Spielsaison: 200 Punkte
- Kategorie B (zweithöchste österreichische Amateurlasse) verbunden mit der Teilnahme an zumindest fünf Meisterschaftsspielen/Wettkämpfen im Meisterschaftsbetrieb pro Spielsaison: 100 Punkte.

Die Zuordnung eines Vereines zu einer der genannten Kategorien erfolgt im Einzelfall je nach Sportart und Ligazugehörigkeit. Nähere Festlegungen dazu finden sich in Anlage 2, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien bildet.



Sonderförderung Leistungssport

- a) Für im Kalenderjahr, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird, erzielte überdurchschnittliche Leistungen von Sportlern/Mannschaften im Amateurbereich der Erwachsenenligen werden in Abhängigkeit von der Leistungsklasse/Ligazugehörigkeit folgende Punkte vergeben:
- Kategorie A: 100 Punkte
 - Kategorie B: 50 Punkte

Als überdurchschnittliche Leistung gilt das Erreichen eines Top 3-Platzes im Meisterschaftsbetrieb auf Landes- und/oder Bundesebene sowie das Erreichen zumindest des Cup-Viertelfinales in dem Kalenderjahr, für das der Antrag auf Vereinsförderung gestellt wird.

- b) Die entsprechend der Regelungen des vorstehenden Absatzes vergebene Punktezahl verdoppelt sich nach Maßgabe der Regionalität des Vereines. Festlegungen, wann das Regionalitätskriterium als erfüllt anzusehen ist, finden sich in Anlage 3, die einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien bildet.
- c) Für die Kombination von Leistungssport und Nachwuchsarbeit innerhalb eines Vereines, d.h. das Vertreten sein in Kategorie A oder B der betreffenden Sportart in Verbindung mit dem Betrieb von zumindest drei, an Meisterschaften teilnehmenden Nachwuchsmannschaften werden zusätzlich 200 Punkte vergeben.

3 Einreichung, Ermittlung und Auszahlung der Förderung

3.1 Förderzeitraum, Fristen

Als Zeitraum der Gewährung der Sportförderung gilt das Kalenderjahr.

Der Antrag auf Erlangung einer Sportförderung der Stadtgemeinde Mistelbach gilt als fristgerecht eingebracht, wenn dieser inklusive der in den Absätzen 1 und 2 genannten Nachweise bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres via E-Mail (das an den für den Sportbereich zuständigen Sachbearbeiter zu adressieren und an folgende E-Mail-Adressen zu übermitteln ist: sport@mistelbach.at oder amt@mistelbach.at) bei der Stadtgemeinde Mistelbach eingelangt ist, persönlich bei der Stadtgemeinde abgegeben wurde, oder auf dem Postweg (entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Postaufgabe, dh das Datum des Poststempels) an die Stadtgemeinde Mistelbach übermittelt wurde. Im Falle der persönlichen Abgabe ist die Übernahme der Unterlagen gemäß Punkt 3.2. bei Abgabe zu bestätigen. Im Falle der postalischen Übermittlung ist der Hinweis „Antrag Sportförderung“ sichtbar außen auf dem Kuvert anzubringen. Das Kuvert ist ausschließlich durch die in Punkt 3.2. genannten Personen zu öffnen und die Übernahme der Unterlagen unmittelbar im Anschluss zu bestätigen. Nach Ablauf des 31.3. können keine weiteren Unterlagen beigebracht werden.

3.2 Einreichung/Prüfung/Kontrolle/Einsichtnahme in Unterlagen der Vereine

Die Stadtgemeinde Mistelbach prüft die Vollständigkeit der Unterlagen durch den für den Sportbereich zuständigen Sachbearbeiter. Im Falle der persönlichen Abgabe/postalischen Übermittlung wird die Übergabe/Übermittlung der Unterlagen im Hinblick auf deren Umfang sowie die Vollständigkeit durch Unterschrift des zuständigen Sachbearbeiters bestätigt.



Im Falle der Einreichung des Antrages via E-Mails prüft der für den Sportbereich zuständige Sachbearbeiter die auf elektronischem Weg übermittelten Unterlagen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Vollständigkeit und übermittelt eine Bestätigung via E-Mail an den Vereinsvertreter, der die Unterlagen auf elektronischem Weg übersendet hat. Bei Übermittlung auf dem Postweg liegt die Bestätigung zur Abholung durch einen Vereinsvertreter auf der Stadtgemeinde auf.

Die Stadtgemeinde Mistelbach ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben im Antrag durch Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen (Mitgliederliste, Kassabuch, etc.) zu prüfen. Zu diesem Zweck kann die Stadtgemeinde Mistelbach den belegmäßigen Nachweis von Kosten verlangen. Die entsprechenden Nachweise sind vom Verein binnen einer Woche ab Eingehen des Verlangens beizubringen.

3.3 Vergabe der Förderpunkte

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen sämtlicher antragstellender Vereine erfolgt von Seiten der Stadtgemeinde Mistelbach die Vergabe der Punkte an die Förderwerber. Jeder der antragstellenden Vereine wird bis spätestens 30.4. schriftlich – auf dem Postweg (entscheidend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt der Postaufgabe, d.h. das Datum des Poststempels) oder via E-Mail – vom Ergebnis der Punktevergabe (Gesamtanzahl der an sämtliche Vereine vergebenen Punkte sowie der auf den betreffenden Antragsteller entfallenden Punkteanzahl) verständigt.

Binnen einer Woche ab Verständigung hat der Antragsteller die Möglichkeit, den für den Sportbereich zuständigen Sachbearbeiter um Erläuterung der Ermittlung der auf den betreffenden Antragsteller entfallenden Punkteanzahl zu ersuchen. Sollten im Zuge dieses Prozesses festgestellt werden, dass die auf den Antragsteller entfallende Punkteanzahl nicht korrekt ermittelt wurde, nimmt der für den Sportbereich zuständige Sachbearbeiter eine Korrektur der Ermittlung der auf den Antragsteller entfallenden Punkteanzahl vor.

3.4 Aufteilung des Gesamtbetrages der Sportförderung

Der zur Verfügung stehende, jährliche Gesamtbetrag der Sportförderung der Stadtgemeinde Mistelbach wird nach Maßgabe der fristgerecht eingelangten Anträge sowie der vorgelegten Dokumentation (Belege, sonstige Nachweise) wie folgt aliquot an die Antragsteller vergeben:

Es wird die Summe der entsprechend der oben erläuterten Bestimmungen an sämtliche Antragsteller vergebenen Punkte (Gesamtpunkteanzahl) ermittelt.

Der an den einzelnen Antragsteller zu gewährende Zuschuss errechnet sich sodann wie folgt:

$$\text{Zuschussbetrag} = \frac{\text{Gesamtbetrag Sportförderung} \times \text{Summe der Punkte des Antragstellers}}{\text{Gesamtpunkteanzahl}}$$

3.5 Auszahlung der Förderung

Die zugesagten Fördermittel werden nach der Beschlussfassung im Gemeinderat an die Antragsteller überwiesen.



4 Schlussbestimmungen

1.1 Anspruch auf Zuerkennung einer Sportförderung

Weder der Bestand der gegenständlichen Richtlinien über die Erlangung einer Sportförderung der Stadtgemeinde Mistelbach, noch die Anerkennung dieser Richtlinien oder die Gewährung eines Zuschusses an einen Verein für ein bestimmtes Kalenderjahr begründet einen Rechtsanspruch eines Vereines auf Zuerkennung von Fördermitteln der Stadtgemeinde Mistelbach.

1.2 Zweifelsregelung

Bestehen seitens der Stadtgemeinde Mistelbach Zweifel, ob es sich bei der beantragten Förderung um eine Sportförderung im Sinne der gegenständlichen Bestimmungen handelt, entscheidet der zuständige Gemeinderatsausschuss nach nochmaliger Befragung des Antragstellers abschließend über die Zuerkennung der Förderung.

1.3 Folgen unrichtiger Angaben

Wurden einem Verein aufgrund unrichtiger Angaben Mittel aus der Sportförderung zuerkannt, sind diese auf Aufforderung unmittelbar an die Stadtgemeinde Mistelbach zurückzuzahlen.

Werden einem Verein aufgrund unrichtiger Angaben mehrfach zu Unrecht Mittel aus der Sportförderung zuerkannt, kann dieser seitens der Stadtgemeinde Mistelbach aus dem Kreis der förderwürdigen Vereine ausgeschlossen werden.

1.4 Inkrafttreten

Die gegenständlichen Richtlinien treten nach Beschluss im Gemeinderat rückwirkend mit 1.1. des Beschlussjahres in Kraft und ersetzen die Richtlinien zur Erlangung einer Sportförderung der Stadtgemeinde Mistelbach vom 28.5.1997, 13.12.1999 und 2.7.2013, die damit vollumfänglich außer Kraft treten.

1.5 Änderungen

Die gegenständlichen Richtlinien zur Erlangung einer Sportförderung der Stadtgemeinde Mistelbach werden seitens des zuständigen Gemeinderatsausschusses in Abstimmung mit den Förderungswerbern einer regelmäßigen Evaluierung unterzogen. Besteht Änderungsbedarf, werden die Richtlinien überarbeitet und entsprechend angepasst. Eine Evaluierung im Sinne des vorstehenden Absatzes hat zumindest alle drei Jahre stattzufinden. Anpassungen der Anlagen 1 – 3 der gegenständlichen Richtlinien sind ungeachtet dessen im Falle von Änderungen der Regularien im Verbands- und/oder Ligabereich der betreffenden Sportarten jederzeit und ungeachtet einer Evaluierung möglich.

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinien haben dem Schriftlichkeitserfordernis Rechnung zu tragen, werden vom Gemeinderat genehmigt und auf der Homepage der Stadtgemeinde Mistelbach (www.mistelbach.at) veröffentlicht. Die förderwürdigen Vereine werden schriftlich (Postweg oder per e-Mail) von der Änderung bzw. Ergänzung in Kenntnis gesetzt.



Anlage 1

Nachhaltige Nachwuchsarbeit im Sinne des Absatzes 1., Punkt 6

In Ergänzung zu Absatz 1., Punkt 6. wird folgendes bestimmt:

Die Abhaltung von Wettkämpfen (Meisterschaften, Turnierbetrieb, Einzel-Wettkämpfen) für Nachwuchs-Mitglieder ist in folgenden Sportbereichen nicht vorgesehen:

- Sportunion Mistelbach
- Bushido Mistelbach

Sofern die genannten Vereine über zumindest drei Jahre zumindest zehn Nachwuchssportler ausbilden, ist daher davon auszugehen, dass die Voraussetzung des Abs 1., Pkt 6. dieser Richtlinien erfüllt ist.

Anlage 2

Unterscheidung von Leistungssport-Kategorien iSd Punkte 2.5 und 2.6

In Ergänzung zu Punkt 2.5 und Punkt 2.6 wird folgendes bestimmt:

Die Unterscheidung der Leistungssport-Kategorien A und B (höchste und zweithöchste österreichische Amateurklasse) erfolgt in Abhängigkeit von der betroffenen Sportart nach Maßgabe der Leistungsklasse/Ligazugehörigkeit wie folgt:

Sportart	Leistungsklasse/Liga		Information
	Kategorie A	Kategorie B	
American Football	Austrian Football League	Division I	http://football.at
Basketball	Zweite Bundesliga	Landesliga	http://basketballaustria.at
Fußball	Erste Landesliga	Zweite Landesliga	http://www.ligaportal.at
Handball	Bundesliga Austria	Regionalliga	http://oehb-handball.liga.nu/
Kegeln	Superliga	Erste Bundesliga	http://bundesliga.sportkegeln.org/
Schach	Erste Bundesliga	Zweite Bundesliga	http://www.chess.at/spielbetrieb/
Stockschießen	Staatsliga	Bundesliga 1	http://www.boee.at
Tennis	Zweite Bundesliga	Landesliga	http://www.oetv.at
Tischtennis	Zweite Bundesliga	DONIC Liga	http://xttv.oetv.info

Anlage 3

Erfüllung des Regionalitätskriteriums gemäß Punkt 2.6

In Ergänzung zu Punkt 2.6. b) wird folgendes festgelegt:

Aufgrund der jeweiligen Verbreitung der Sportart und damit der unterschiedlichen Zahl der die jeweilige Sportart aktiv Ausübenden sowie der daraus resultierenden, unterschiedlichen Leistungsdichte in den einzelnen Sportarten wird hinsichtlich der Regionalität wie folgt differenziert:

Das Regionalitätskriterium gilt in Sportarten, in denen im Nachwuchsspielbetrieb ausschließlich auf Bundes- und/oder Landesebene Wettkämpfe (Meisterschaften, Turniere, Einzel-Wettkämpfe) ausgetragen werden, als erfüllt, wenn



- im Falle der Kategorie A zumindest 25 % der Mitglieder des Teamkaders der Kampfmannschaft der höchsten Erwachsenenspielklasse, in der der Verein vertreten ist, aus dem Nachwuchsbereich des antragstellenden Vereins selbst oder eines Vereines mit Sitz und Vereinsleitung in Niederösterreich innerhalb eines Einzugsbereiches von nicht mehr als 50 km Entfernung zum antragstellenden Verein stammen.
- Im Falle der Kategorie B zumindest 50 % der Mitglieder des Teamkaders der Kampfmannschaft der höchsten Erwachsenenspielklasse, in der der Verein vertreten ist, aus dem Nachwuchsbereich des antragstellenden Vereins selbst oder eines Vereines mit Sitz und Vereinsleitung in Niederösterreich innerhalb eines Einzugsbereiches von nicht mehr als 50 km Entfernung zum antragstellenden Verein stammen.

Werden im Nachwuchsspielbetrieb Wettkämpfe nicht nur auf Bundes- und oder Landesebene ausgetragen, sondern erfolgt innerhalb der betreffenden Sportart auf regionaler Ebene eine weitergehende Differenzierung (zB nach Hauptgruppen, Bezirken, etc.), so gilt das Regionalitätskriterium als erfüllt, wenn

- im Falle der Kategorie A zumindest 25 % der Mitglieder des Teamkaders der Kampfmannschaft der höchsten Erwachsenenspielklasse, in der der Verein vertreten ist, aus dem Nachwuchsbereich des antragstellenden Vereins selbst oder eines Vereines mit Sitz und Vereinsleitung in Niederösterreich innerhalb eines Einzugsbereiches von nicht mehr als 50 km Entfernung zum antragstellenden Verein stammen.
- Im Falle der Kategorie B zumindest 50 % der Mitglieder des Teamkaders der Kampfmannschaft der höchsten Erwachsenenspielklasse, in der der Verein vertreten ist, aus dem Nachwuchsbereich des antragstellenden Vereins selbst oder eines Vereines mit Sitz und Vereinsleitung in Niederösterreich, der sich innerhalb eines Einzugsbereiches von nicht mehr als 30 km Entfernung zum antragstellenden Verein befindet, stammen.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 den neuen Richtlinien die Zustimmung erteilt und festgehalten, dass nach dem Beschluss des Gemeinderates diese auf der Homepage veröffentlicht werden und ein Informationsschreiben an alle Sportvereine versandt wird.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni 2017 nach ausführlicher Diskussion folgenden Beschluss gefasst:

Die gegenständlichen Richtlinien werden genehmigt, wobei sie für das Jahr 2017 für die verbleibende Summe aus den Mitteln der Sportsubventionen und für das Jahr 2018 für die Gesamtsumme der Mittel der Sportsubventionen gelten sollen.

Im Herbst 2018 soll eine Evaluierung erfolgen, um allenfalls Anpassungen vornehmen zu können.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Stadtrat Ladengruber bedankt sich dafür, dass bei der Erarbeitung der Richtlinien alle Beteiligten sich an einem Tisch gesetzt und eine Lösung erarbeitet haben. Insbesondere möchte er Herrn Gahr als Sachbearbeiter sowie den Vereinen selbst und allen, die sich persönlich mit großem Einsatz eingebracht haben, danken.



Stadtrat Ladengruber hebt hervor, dass es bei der Tätigkeit der Sportvereine ja nicht nur um die Ausübung des Sportes an sich geht, sondern auch und vor allem, dass die Sportvereine sich um etwa 800 Kinder und Jugendliche kümmern.

Nicht groß genug kann die Wertschätzung für die ehrenamtlichen Mitarbeiter sein, die in ihrer Privatzeit sich zum Wohle aller engagieren. Man kann stolz darauf sein, dass es nun die neue Sportförderung mit transparenten Kriterien und „in einem Guss“ gibt.

Auch Gemeinderat Mag. Krickl bedankt sich für die beispielgebende Zusammenarbeit aller Beteiligten, die gemeinsam und konstruktiv die neuen Richtlinien für die Sportförderung erarbeitet haben. Aus seiner Sicht ist diese Vorgangsweise beispielgebend dafür, wie man in Zukunft Agenden erarbeiten kann.

Gemeinderat Fenz erkundigt sich, ob die Richtlinien ab dem Gemeinderat 5. Juli 2017 angewendet werden.

Stadtrat Ladengruber bejaht dies.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Ladengruber zur Abstimmung.

Gemeinderat Ing. Prinz gibt auf Nachfrage von Vizebürgermeister Christian Balon an, keine Kenntnisse über die ausgearbeiteten Richtlinien zu haben (Anm.: Kein Sitz im zuständigen Ausschuss bzw. im Stadtrat). Er erklärt, sich aus diesem Grund der Abstimmung zu enthalten.

Bei 1 Stimmenthaltung (Gemeinderat Ing. Prinz) genehmigt.

Stadtrat Frank hat während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 20.) nicht an der Sitzung teilgenommen.

Zu 21.) Sportstätten

a) Sporthalle und Turnsäle, Vergabe

Da die Nutzungen der Sporthalle und Turnsäle immer mehr werden und bereits jetzt bekannt ist, dass sowohl Basketball als auch Fußball (in den Wintermonaten November bis März) für das Schuljahr 2017/18 mehr Trainingszeiten durch mehr Jugendmannschaften benötigen, sollten Vorgaben für die Überlassung von Sporthalle und Turnsälen erlassen werden.

Auch hier sollen die neuen Richtlinien der Sportförderung herangezogen werden und Vereinen, die Meisterschaft spielen und Jugendmannschaften haben, auf die Sporthalle und Turnsäle angewiesen sind, der Vorzug gegeben werden.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Bei der Vergabebesitzung im September mit den Sportvereinen soll bei der Einteilung Vereinen, die Meisterschaft spielen und Jugendmannschaften haben und auf die Sporthalle und Turnsäle angewiesen sind, der Vorzug vor Hobbygruppen, Seniorengruppen, Personaltrainern, usw. gegeben werden.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle dieser Vorgangsweise die Zustimmung erteilen.

Gemeinderat Schimmer macht darauf aufmerksam, dass bei der Vergabe der Sporthalle und der Turnsäle nicht auf ältere Menschen vergessen werden darf.



Stadtrat Ladengruber stimmt dem grundsätzlich zu, ist aber der Meinung, wenn zu entscheiden ist, ob Jugendliche oder ältere Menschen die Räumlichkeiten nutzen dürfen, Pensionisten nicht bevorzugt werden sollten.

Gemeinderätin Liebminger meint, dass Pensionisten doch eher vormittags Zeit haben und Jugendliche am Nachmittag oder am Abend, dies könne bei der zeitlichen Aufteilung berücksichtigt werden.

Gemeinderat Schimmer hält fest, dass er einfach nur darauf hinweisen möchte, dass man die älteren Menschen nicht vergisst, er möchte nicht die Gruppe der Jugendlichen gegen die Gruppe der älteren Menschen ausspielen. In der Verfassung steht, dass es keine Diskriminierung aufgrund des Alters geben darf.

Stadtrat Ladengruber sagt dazu, dass natürlich im Vorfeld besprochen wird, wer wann eingeteilt wird.

Gemeinderat Mag. Krickl ersucht darum, nicht zu vergessen, dass die Laufbahn saniert werden muss.

Stadtrat Dr. Beber stellt die Frage: „Woher wissen Sie, dass in Mistelbach eine zweite Laufbahn benötigt wird, gibt es überhaupt Erhebungen zur Auslastung?“

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadtrat Ladengruber zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

b) Bundesschulzentrum, Nutzung der Sportanlage für die Allgemeinheit

Am 18. Mai 2017 fand eine Besprechung zwischen Bürgermeister und Stadtamtsdirektor mit dem Direktorenkollegium des Bundesschulzentrums statt.

Es wurde vorbehaltlich der Gremialbeschlüsse bei der Stadtgemeinde Mistelbach vereinbart, dass die Sportanlage beim Bundesschulzentrum für Leichtathletikzwecke (Laufbahn, Sprunganlage, etc.) jederzeit, wenn es den Unterricht bzw. andere Nutzungen nicht stört, von der Allgemeinheit genutzt werden kann.

Als Gegenleistung seitens der Stadtgemeinde Mistelbach wurde die Arbeitsleistung von Bauhofmitarbeitern bzw. Mitarbeitern der Grünen Partie in einem jährlichen Ausmaß von 20 Personenstunden (z.B. Forstarbeiten im Schulwald) vereinbart.

Bei mutwilligen Schäden bei der derartigen Nutzungen durch die Allgemeinheit ist die Haftung und Schadensbegleichung im Einvernehmen zwischen dem Direktorenkollegium und der Stadtgemeinde Mistelbach zu klären.

Der GRA 9 hat in seiner Sitzung vom 7. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:
Eine Nutzung der Sportanlage für die Allgemeinheit wird für gut befunden.
Es wird jedoch auf die bereits bekannte Problematik der Lärmbeschwerden durch Anrainer hingewiesen.



In der Sitzung des Stadtrates vom 20. Juni 2017 wurde ergänzend beschlossen, beim Sportzentrum eine Hinweistafel aufzustellen, dass die Benutzung der Laufbahn im Sportzentrum auf eigene Gefahr erfolgt und dass auf die mögliche Nutzung der Laufbahn im Bundesschulzentrum hingewiesen wird.

Stadtrat Ladengruber beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der Nutzung der Sportanlage beim BSZ durch die Allgemeinheit und der Aufstellung der Hinweistafel im Sportzentrum seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Landesausbildungszentrum Fußball in Mistelbach, Sporteinrichtungen, Nutzungsvereinbarung

Am 17. Mai 2017 fand eine Besprechung mit Bürgermeister, Sportstadtrat, Sachbearbeiter, Obmann des FC Mistelbach und eines Vertreters des NÖ Fußballverbandes statt.

In Mistelbach soll ab Ende August ein Landesverbandsausbildungszentrum für Nachwuchsfußballer eingerichtet werden.

Es soll eine Mitnutzung der Fußball/Football Arena (Sportzentrum Mistelbach) unter dem bestehenden Prekarium des FC Mistelbach geben.

Weiters wird der Fußballplatz beim Bundesschulzentrum genutzt. Hier wird auch eine Kabine als Umkleidemöglichkeit in der Sporthalle Mistelbach benötigt. Mittelfristig wird ein weiteres Trainingsfeld im Areal des Sportzentrums erforderlich werden.

In den Wintermonaten Mitte November bis Mitte März soll ein Training in der Sporthalle Mistelbach stattfinden. Dieses ist für Montag und Mittwoch nachmittags/abends und Samstagvormittags vorgesehen. Laut Benützungsplan des vergangenen Winters wäre dies möglich, eine Abstimmung mit den sonstigen Benützern wird im Zuge der Hallenvergabe im September erfolgen.

Es soll keine Beeinträchtigung mit den schriftlich vereinbarten Trainingszeiten und der Nutzungsvereinbarung mit den Weinviertel Spartans geben.

Inzwischen wurde seitens des NÖ Fußballverbandes der Entwurf einer Nutzungsvereinbarung vorgelegt, welche zwischen der Stadtgemeinde Mistelbach und dem NÖFV abgeschlossen werden soll, damit mit dem Start des Jahrestrainingszyklus Anfang August begonnen werden kann.

Stadtrat Ladengruber beantragt, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

Stadtrat Frank hat während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 21.) nicht an der Sitzung teilgenommen.



Zu 22.) Aufbahrungshalle, Planungsleistungen

Wie in der Gemeinderatsausschusssitzung 12 vom 12. Juni 2017 beschlossen, wurde von der Verwaltung das Leistungsverzeichnis für die Planungsleistungen der Aufbahrungshalle Mistelbach an die Firmen Arch. DI Manfred Staudinger, Schüller Bau GmbH., Aust Bau GmbH. und Bmstr. Ing. J. Hammerschmied verschickt (entsprechend dem GRA 12-Beschluss wurde dem Leistungsverzeichnis als Grundlage der Grundriss der Variante 3 beigelegt). Der Abgabetermin wurde mit 29. Juni 2017, 10:00 Uhr, festgelegt. Die Anbotseröffnung fand am 29. Juni 2017, 13:00 Uhr im Büro des Bürgermeisters unter Anwesenheit von Bürgermeister Dr. Alfred Pohl, Stadträtin Renate Knott, Gemeinderat Reinhard Grohmann, DI Manfred Kreuzer und Gerhard Koudela, statt.

Die Anbotseröffnung brachte folgendes Ergebnis:

Bmstr. Ing. J. Hammerschmied, 2034 Großharras	€ 43.519,44 inkl. USt
Arch. DI Manfred Staudinger, 2120 Wolkersdorf	€ 48.000,00 inkl. USt
Schüller Bau GmbH., 2153 Stronsdorf	nicht abgegeben

Die Firma AUST Bau GmbH hat am 13. Juni 2017 um 16:03 Uhr per Email folgendes bekanntgegeben:

„Sehr geehrter Herr Mag. Gabauer, vielen Dank für Ihre Anfrage und die Übersendung der Unterlagen. Da wir in den letzten Wochen viele Aufträge und Anfragen erhalten haben, sind unsere Ressourcen bis weit ins heurige Jahr fast ausgeschöpft. Es ist uns deshalb leider nicht möglich, ein Anbot für obige Arbeiten zu legen. Wir bitten um Verständnis und verbleiben mit freundlichen Grüßen, Karin Bär.

Die Angebote wurden auf deren Preisangemessenheit und sachliche Richtigkeit geprüft. Aufgrund der Prüfung soll die Firma Bmstr. Ing. J. Hammerschmied, 2034 Großharras 41, zum Angebotspreis von € 43.519,44 inkl. USt mit den Planungsleistungen der Aufbahrungshalle Mistelbach beauftragt werden.

Stadträtin Knott beantragt, der Gemeinderat wolle folgenden Beschluss fassen:

Die Firma Bmstr. Ing. J. Hammerschmied soll zum Angebotspreis von € 43.519,44 inkl. USt mit den Planungsleistungen der Aufbahrungshalle Mistelbach beauftragt werden.

Die Umsetzung soll gemäß dem Zeitplan laut den Ausschreibungsbedingungen erfolgen.

Bedeckung: 5/8170-0100

Gemeinderat Mag. Krickl verweist darauf, dass die LaB vor 12 Jahren einen Dringlichkeitsantrag eingebracht hat und heute ist es so weit.

Er ist der Meinung, dass es wichtig ist, beispielsweise die Pfarrer und Bestatter etc. in die Planungsphase mit einzubeziehen, darauf soll nicht vergessen werden.

Stadträtin Knott verweist darauf, dass es den Plan ja noch nicht gibt, der wird mit diesem Gemeinderatsbeschluss erst genehmigt.

Gemeinderat Netzl fragt, warum nur diese 4 Planer gefragt wurden.

Stadtrat Dr. Beber und Stadträtin Knott fragen, wer Gemeinderat Netzl fehlt.

Stadtrat Stubenvoll vermeint, dass sich der GRA damit beschäftigt hat und fragt daher, was an der Auswahl der Planer nicht korrekt sein soll.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadträtin Knott zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.



Zu 23.) Bestandverträge

a) Begabtenakademie, Nutzung der Räumlichkeiten der VS

Von der Volksschule liegt ein Ansuchen bezüglich der Nutzung der Räumlichkeiten der Volksschule für Kurse der Begabtenakademie vor. Die Volksschule 1 und Volksschule 2 würde ab 1. Oktober 2017 eine Talenteschmiede für das gesamte Weinviertel werden. Es werden Kurse mit Schwerpunkt Mathematik, Naturwissenschaften und Informationstechnik mit qualitativ hochwertigen Referenten angeboten. Für die Stadtgemeinde Mistelbach entstehen keine Kosten, es müssen nur die Räumlichkeiten für die Kurse am Nachmittag oder am Wochenende, also in der unterrichtsfreien Zeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Da die Reinigungsarbeiten größtenteils in den Morgenstunden erfolgen, gibt es diesbezüglich keine Probleme. Die Kurse werden in den Schulen des gesamten Weinviertels angeboten. Von Herrn Direktor Kleibl liegt das Einverständnis für die Begabtenakademie ab 1. Oktober 2017 vor.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle der kostenlosen Nutzung der Räumlichkeiten der Volksschule für Kurse der Begabtenakademie die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

b) Bösmüller DI Leopold und Anne-Kathrin, Nutzung Garten Kirchengasse 11

Mit Schreiben vom 28. Jänner 2016 suchte das Ehepaar DI Leopold und Anne-Kathrin Bösmüller, Berggasse 9, 2130 Mistelbach, um Anmietung des an sein Grundstück angrenzenden Teils des zu Kirchengasse 11 gehörigen Gartens an. Dieser Teil des Gartens war vor dem Brand in der Kirchengasse der vormaligen Wohnung Mauschitz zugeordnet.

Der GRA 12 fasste in der Sitzung vom 12. April 2016 folgenden Beschluss:
„Vor einer Entscheidung bleibt abzuwarten, ob bei Neuvermietung der Wohnung TOP 5 vom neuen Mieter die Nutzung des zur Wohnung gehörigen Gartens gewünscht ist.“

Der neue Mieter der Wohnung TOP 5, Herr Gaugusch, übernimmt nun jedoch jenen Garten, der bis dato an Herrn Kolar, Mieter Kirchengasse 11, TOP 4, vermietet war. Herr Kolar selbst möchte den seiner Wohnung zugeordneten Garten nicht nützen und pflegen.

Der vormals der Wohnung TOP 5 (Mauschitz) zugeordnete Garten ist daher momentan keiner Wohnung zugeordnet und könnte von Familie Bösmüller im Rahmen einer Vereinbarung genützt werden.

Um die beiden Gärten von Herrn Gaugusch (Mieter TOP 5) und „vormals Mauschitz“ bei Neuaufteilung der Benützer zugänglich zu machen, ist die Errichtung eines Zaunes und eines ca. 1 Meter breiten Durchgangsweges erforderlich. Nach Rücksprache mit dem technischen Sachbearbeiter, Herrn Koudela, können diese Kosten vom laufenden Budget für Wohngebäude bedeckt werden, ein gesonderter Beschluss ist nicht erforderlich.



Es ist daher nunmehr zu entscheiden, ob für den vormaligen Garten Mauschitz im Ausmaß von künftig ca. 50 m² ein Mietvertrag bzw. eine unentgeltliche Benützungsvereinbarung gegen Pflege abgeschlossen werden soll.

Für eine Benützungsvereinbarung spricht, dass die Gärten, die bis dato den Wohnungen von Herrn Kolar und Mauschitz zugeordnet waren, ausgesprochen verwildert sind und nun vom Bauhof mit Gerätschaft gerodet werden müssen. Für die Rodungsarbeiten durch den Bauhof fallen Kosten an.

Für den Fall, dass für den Garten eine Benützungsvereinbarung abgeschlossen wird, könnte vereinbart werden, dass die Rodungsarbeiten und die Räumung der bestehenden Gartenhütte vom Ehepaar Bösmüller durchgeführt wird.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss einer unentgeltlichen Benützungsvereinbarung für den an das GST Bösmüller angrenzenden Garten im Ausmaß von ca. 50 m². Im Gegenzug übernimmt das Ehepaar Bösmüller 2017 die Rodung des Bestandes, die Räumung der bestehenden Gartenhütte und die laufende Pflege des Gartens.

Die Vereinbarung beginnt mit 1. Mai 2017, wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen und endet durch Zeitablauf mit 30. April 2022. Sollte die Fläche von der Stadtgemeinde aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen vor Vertragsbeendigung benötigt werden, kann der Vertrag von der Stadtgemeinde unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auch früher beendet werden. Die Errichtung von Baulichkeiten auf der Fläche ist nicht gestattet, sämtliche sonstige Maßnahmen müssen reversibel sein. Bei Beendigung der Vereinbarung ist die Fläche geräumt von sämtlichen Fahrnissen an die Stadtgemeinde zu übergeben.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

c) Gewerbeschulgasse 2, 2130 Mistelbach, Hilfswerk Mietverhältnis

Mit dem niederösterreichischen Hilfswerk, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten, besteht seit 2015 ein Mietvertrag für Büroräumlichkeiten in der Gewerbeschulgasse 2, OG 1. Gemäß Punkt 5. des Mietvertrages ist die gänzliche oder tlw. Untervermietung an Dritte nicht gestattet.

Mit Schreiben vom 31. März 2017 teilt das NÖ Hilfswerk mit, dass beabsichtigt ist, im Zeitraum Juni/Juli 2017 die „Niederösterreich Betriebs GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft zu errichten, auf die in der Folge das gesamte Vermögen mit Ausnahme von Liegenschaften, Bestandverhältnissen und einigen untergeordneten Funktionen übertragen wird.

Die Gesellschaft wird ihren Sitz ebenfalls in St. Pölten haben, die bisher vom Hilfswerk durchgeführten sozialen Tätigkeiten fortführen und die vom Hilfswerk angemieteten Räumlichkeiten unverändert nutzen.



Das NÖ Hilfswerk ersucht die Stadtgemeinde um Zustimmung, dass sie als Hauptmieter das angemietete Objekt an die neu errichtete Tochtergesellschaft untervermieten darf. Die Untervermietung vom NÖ Hilfswerk an die neu errichtete Tochtergesellschaft soll im Wesentlichen zu gleichen Bedingungen erfolgen, wobei das NÖ Hilfswerk der Tochtergesellschaft einen Aufschlag für manipulative und administrative Tätigkeiten verrechnen würde.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Abschluss eines Nachtrages zum bestehenden Mietvertrag, mit dem Punkt 5. dahingehend abgeändert wird, dass das NÖ Hilfswerk berechtigt ist, die angemieteten Räumlichkeiten an die „Niederösterreich Betriebs GmbH“ als 100%ige Tochtergesellschaft unterzuvermieten.

In der Sitzung des Stadtrates am 20. Juni 2017 waren die Stadtratsmitglieder damit einverstanden, dass dem Hilfswerk umgehend die Zustimmung zur Untervermietung mitgeteilt wird.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle ebenfalls die Zustimmung erteilen.

Einstimmig genehmigt.

d) Bahnzeile 3a, 2130 Mistelbach, Übergabe des Gebäudes von BUWOG an Stadtgemeinde

Wie in der Besprechung am 31. Jänner 2017 im Büro des Bürgermeisters (BGM Dr. Pohl, STR Dr. Beber, STR Knott, GR Grohmann, Stadtamtsdir. Mag. Gabauer) bekannt gegeben wurde, ist das Wohnhaus Bahnzeile 3a nicht, wie bis dato angenommen, ein Superädifikat der BUWOG auf Gemeindegrund, sondern ist Eigentümerin des Gebäudes die Stadtgemeinde.

Die Recherchen ergaben kurz gefasst, dass ursprünglich Errichtung des Wohnhauses durch die BUWOG geplant war, die zu diesem Zweck das GST-NR 666/2 im Jahr 1959 von der Stadtgemeinde ankaupte. Als sich herausstellte, dass die BUWOG Förderungen als Eigentümerin des Grundstücks nicht lukrieren konnte, wurde mit GR- Beschluss vom 26. September 1961 Rückkauf des Grundstücks durch die Stadtgemeinde zum Preis von ATS 12.000,-- festgelegt.

Der Kaufvertrag enthält in Punkt VII. die Auflage, dass das GST mit einer Wohnhausanlage mit 12 Wohnungen zu bebauen ist, wobei die errichteten Wohnungen ausschließlich für Bundesbedienstete bestimmt waren. Weiters wurde ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht für die BUWOG grundbücherlich einverleibt.

Die Eigentümerabrechnung per 31. Mai 2015 wurde von Mag. Gabauer bereits veranlasst und hat ergeben, dass der Stadtgemeinde als Eigentümerin ein Betrag in Höhe von € 57.122,17 zusteht, wovon € 16.098,10 für Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen des Gebäudes auf Dauer zweckgebunden sind.

Der Differenzbetrag wurde an die Stadtgemeinde Mistelbach überwiesen.

Am 8. Mai 2017 fand eine weitere Besprechung im Büro des Bürgermeisters statt. Seitens der BUWOG nahm Herr Günter Resch (Abteilungsleitung Buchhaltung AT Nord, BUWO group) und Herr Puhr (Konsulent der BUWOG group) teil.



Die Stadtgemeinde ersuchte vorab um Übergabe sämtlicher bei der BUWOG vorliegenden Verträge und Urkunden im Rahmen der Besprechung. Herr Resch teilte bei der Besprechung mit, dass Ansprechpartnerin dafür Frau Hess-Poje, Immobilienverwalterin der BUWOG group ist.

Vereinbart wurde in der Besprechung u.a.

- dass die Unterlagen von der BUWOG bis Ende August 2017 übermittelt werden
- Beendigung der Verwaltung des Gebäudes durch die BUWOG spätestens mit 31. Dezember 2017
- Neuvermietung von Wohnungen ab sofort mit der Stadtgemeinde
- Löschung der im Grundbuch zu Gunsten der BUWOG einverleibten Belastungen

Dazu stellte die BUWOG, vertreten durch ihren Konsulenten, Mag. Robert Puhr, mit Stellungnahme vom 22. Mai 2017 bereits sinngemäß fest, dass mit der Übergabe der Verwaltung des Gebäudes an die Stadtgemeinde die Belastungen, die zu Gunsten der BUWOG im Grundbuch einverleibt sind, zu löschen sind.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2017 und 31. Mai 2017 übermittelte die Stadtgemeinde die entsprechenden Löschungserklärungen an die BUWOG mit dem Ersuchen, diese beglaubigt unterfertigt an die Stadtgemeinde zu retournieren.

Auf Grund von Rückmeldungen von Mietern haben diese bei der BUWOG keine konkreten Ansprechpartner mehr bzw. verlaufen Urgenzen der Mieter oftmals im Sand.

Es erscheint daher sinnvoll, dass kleinere Aufträge, die keinen Aufschub dulden bzw. Aufträge bei Gefahr in Verzug bereits von der Stadtgemeinde vergeben werden und bei Übergabe des Gebäudes mit der BUWOG verrechnet werden. Größere Aufträge sollen nach Möglichkeit bis zur Beendigung der Hausverwaltung bei der BUWOG verbleiben.

Die Wohnungen sind künftig als Gemeindewohnungen zu behandeln.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Das Gebäude Bahnzeile 3a wird von der BUWOG spätestens bis 31. Dezember 2017 an die Stadtgemeinde übergeben und ist spätestens damit auch die Hausverwaltung beendet. Die Wohnungen sind ab Übergabe Gemeindewohnungen und als solche nach Möglichkeit, wie die anderen Gemeindewohnungen auch, von der Hausverwaltung GWP zu verwalten.

Es ist davon auszugehen, dass die Übergabe des Wohnhauses auf Grund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes über die laufende Verwaltung hinausgeht. Es ist daher mit der Hausverwaltung GWP abzuklären, ob diese bereit und personell in der Lage ist, die Übergabe des Gebäudes zu übernehmen und ein Angebot für die damit verbundenen Kosten zu legen.

Kleinere Aufträge, die keinen Aufschub dulden, sowie Maßnahmen bei Gefahr in Verzug werden von der Stadtgemeinde beauftragt und sind im Zuge der Übergabe des Wohnhauses mit der BUWOG zu verrechnen.

Die erforderlichen konkreten Schritte für die Übergabe sind so rasch als möglich hausintern, mit der BUWOG und der Hausverwaltung abzuklären.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.



Gemeinderat Fenz stellt die Frage ob die Mietverträge erneuert werden müssen.

Stadtrat Dr. Beber verneint dies und erklärt, dass der jeweilige Eigentümer in die Rechte eintritt, außerdem ist der Eigentümer des Gebäudes ja sowieso die Stadtgemeinde.

Gemeinderat Netzl findet es schade, dass Mieteinnahmen verloren gegangen sind.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadträtin Knott zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

e) Gasthaus Hörersdorf, Beendigung Mietvertrag Reichspfarrer

Am 11. Mai 2017 fand eine Besprechung zur Abklärung der weiteren Vorgangsweise bezüglich Gasthaus Hörersdorf statt, an der die örtlichen Gemeindevertreter STR Strobl, GR Inhauser (beide GRA 12) und OV Stubenvoll, sowie STR Stubenvoll (Wirtschafts-STR und GRA 12), BGM Dr. Pohl und Mag. Stichler-Knez als Sachbearbeiterin teilnahmen.

In der Besprechung wurde die weitere Vorgangsweise einvernehmlich festgelegt, wobei sich die Besprechungsteilnehmer dafür ausgesprochen haben, dass der Mietvertrag mit Herrn Reichspfarrer nach Möglichkeit bereits früher als mit 31. Dezember 2017 beendet wird.

Herr Reichspfarrer ersuchte in weiterer Folge seinerseits mit Schreiben vom 19. Mai 2017 um einvernehmliche Beendigung des Mietvertrages mit 31. August 2017.

Mit GRA 12 Vorabbeschluss vom 19. Mai 2017 wurde diesbezüglich folgende weitere Vorgangsweise festgelegt:

- Zusage der Stadtgemeinde an Herrn Reichspfarrer zu Beendigung des Mietvertrages mit 31. August 2017, mit dem Hinweis, dass für Beendigung von Bestandverträgen auch die Genehmigung durch den Stadt- bzw. Gemeinderat am 5. Juli 2017 erforderlich ist.

Das Schreiben wurde am 1. Juni 2017 an Herrn Reichspfarrer und die Hausverwaltung übermittelt. Die Hausverwaltung informierte Herrn Reichspfarrer mit Schreiben vom 1. Juni 2017 darüber, dass der Termin der Übergabe zeitgerecht zu vereinbaren ist.

Der GRA 12 hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst: Der Vorabbeschluss vom 19. Mai 2017 wird hiermit genehmigt. Der Mietvertrag mit Herrn Reichspfarrer wird einvernehmlich mit 31. August 2017 beendet.

Stadträtin Knott beantragt namens des Stadtrates, der Gemeinderat wolle seine Zustimmung erteilen.

Stadtrat Stubenvoll stellt zur Diskussion, welchen Zweck die LaB mit ihrem Artikel zum Gasthaus Hörersdorf in der letzten Aussendung verfolgt. Er ist der Auffassung, dass dieser Beitrag tendenziös verfasst wurde, nämlich dahingehend, dass man daraus schließen könne, die ÖVP wäre dafür verantwortlich, dass Herr Reichspfarrer als Wirt nicht erfolgreich war.



Da dieser Artikel ja auch von Interessenten gelesen werden könnte, werden aus seiner Sicht der Prozess der Neuausschreibung und die Interessen der Stadtgemeinde beeinträchtigt.

Gemeinderat Netzl findet, dass der Neubau des Gasthauses Hörersdorf von Anfang an ein Drama war.

Stadtrat Stubenvoll fragt, was das jetzt mit der Beendigung des Mietvertrages und der Neuausschreibung zu tun haben soll. Das einzige Interesse aller sollte doch wohl sein, so rasch als möglich einen guten Wirt zu finden.

Gemeinderat Netzl antwortet, dass die ÖVP gerne die Verantwortung für nicht Gelungenes von sich weg schiebt.

Der Vorsitzende bringt den Antrag von Stadträtin Knott zur Abstimmung.

Einstimmig genehmigt.

Folgende Tagesordnungspunkte werden gemäß § 47 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung in eine nicht öffentliche Sitzung verwiesen:

- 24.) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses
- 25.) Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis
- 26.) Änderung des Beschäftigungsausmaßes
- 27.) Überstellung

Hinweis: Über diese nicht öffentliche Sitzung wurde gemäß § 53 Abs. 7 NÖ Gemeindeordnung ein gesondert abgelegtes Sitzungsprotokoll aufgenommen.

Alle Fraktionen bedanken sich für die gute Zusammenarbeit, auch bei der Verwaltung und wünschen eine schöne Sommer- und Urlaubszeit.

Der Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Der Vorsitzende:

Vizebürgermeister



Für die ÖVP:

Für die SPÖ:

Für die LaB:

Für die FPÖ:

Für die NEOS:

Genehmigt auf Grund der Sitzung des Gemeinderates vom

Gemeinderat

Gemeinderat